

Zu Hamburg.

Von Lyon 30. Tag nach dato des Briefes.
 Nürnberg }
 Augspurg } 15. Tag nach der Acceptation.
 Franckfurt }
 Wien }

Zu Venedig.

Von Amsterdam }
 Antwerpen } 2. Monat nach dato des Briefes.
 Hamburg }
 London } 3. Monat nach dato des Briefes.
 Nürnberg }
 Augspurg }
 Wien } 15. Tag nach der Acceptation.
 Franckfurt }
 St. Gallen }
 Genoua }
 Napoli }
 Bologna }
 Fierenza } 5. Tag nach der Acceptation.
 Livorno }
 Bergamo } 10. Tag nach dato des Briefes.
 Milano }
 Roma }
 Ancona } 10. Tag nach dato der Acceptation.

Zu Napoli.

Von Venedig 15. Tag nach der Acceptation.
 Fierenza 20. Tag nach dato des Briefes.

Zu Rom.

Von London 3. Monat }
 Amsterdam } 2. Monat } nach dato des Briefes.
 Hamburg }
 Spanien } 2. Monat nach der Acceptation.
 Portugall }
 Napoli 8. Tag Nachsicht.

Zu Fierenza.

Von London -- 3. Monat }
 Amsterdam } 2. Monat } nach dato des Briefes.
 Hamburg }

Zu Genoua.

Von London 3. Monat }
 Amsterdam } 2. Monat } nach dato des Briefes.
 Hamburg }
 Venedig } 14. Tag Nachsicht.
 Rom }
 Milano } 8. Tag Nachsicht.
 Fierenza }
 Livorno }

Zu Livorno.

Von London 3. Monat }
 Amsterdam 2. dito } nach dato des Briefes.
 Hamburg 2. dito }

NB. Der Ufo von Livorno pr. Amsterdam 40. Tag nach dato des Briefes pr. Genoua 8. Tag Nachsicht.

Zu Madrid.

Von Amsterdam }
 Venedig } 2. Monat nach dato des Briefes
 Genoua }
 Livorno }
 Lyon } 1. Monat item 6. Wochen nach dato des Briefes.

Zu Lisabona.

Eben auf dergleichen Art.

Zu Augspurg.

Von Amsterdam } der einfache Ufo 15. Tage.
 Hamburg und } Doppio Ufo 30. Tage.
 allen teutschen } 1 1/2 Ufo 23. Tage.
 Orten } 1/2 Ufo 8. Tag nach der Acceptation.
 W. O. An. 1665. S. 3.

Zu Nürnberg.

Von Amsterd. }
 Hamb. } der einfache Ufo 15. }
 Augsp. } Doppio Ufo - 30. } Tage nach
 Venedig } Underthab Ufo, 23. } der Accepta-
 Prag } Einhalb Ufo 8. } tion. W. O.
 Wien etc. } An. 1654. S. 2.

Zu Franckfurt und Leipzig.

Dasselbst wird der Ufo gerechnet 14. Tage nach der Acceptation.

Zu Breslau ist der Ufo

Von allen Orten 14. Tag nach der Acceptation.
 1/2 Ufo aber 8. Tag nach der Acceptation. conf. HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung. pag. 16. 179.

W.

Wald Rechts-Güter.

Wald sind dieses gewisse in Hessen gebräuchliche Güter, von denen Herr Vice-Canzler WALDSCHMID Diff. de Bonis zu Wald-Recht, und Herr Hoff-Rath ESTOR Harmonia Juris Civilis & Hassiaci in Emphyteusi Walt. Recht dicta bey Herr KUCHENBECKER in Anal. Hassiac. Collect. III. p. 146. seqq. mit mehrerem gehandelt haben, und wollen wir nach Anleitung derer von ihnen angeführten Urkunden und Nachrichten die vornehmsten Eigenschaften derselben kürzlich bemerken.

Was die Bedeutung der Worte zu Wald- oder Walt-Recht anbetriefft, so sind hauptsächlich zwey Ableitungen und Erklärungen derselben vorhanden, indem einige das Wort Wald oder Walt von walten oder verwalten, andere hingegen von einem Wald oder Gehölze herleiten wollen. Um die erstere wahrscheinlich zu machen, sind folgende Gründe vorhanden.

a) So kommt das Wort Walten oder Walt nach seiner unterschiedenen Bedeutung sehr wohl mit der Natur dieser Güter überein. Denn so heisset Walt so wohl die Verwaltung und Besorgung einer fremden Sache, als auch der Verwalter selber, wie Herr WACHTER in Glosfar. h. v. angemerket. Und Walten, schreibt er, wird vornehmlich von denen gesagt, die vor einem andern

andern eine Sache in Besorgung und Obacht haben. Ja bisweilen wird walten insbesondere von Bauung und Bestellung der Ländereyen und Aecker gebraucht, z. E. die Worte in *Rhytm. de S. Annon. §. 49.* Lante des die gutin ouch sulin waltin, übersezet SCHILTER in *Glossario V.* also: Terram, quam boni debebant colere. Es würde also: zu Walt-Recht verleyhen, entweder so viel heißen, als einem eine Sache solcher-gestalt eingeben, daß er ein Walt oder Aufseher und Verwalter darüber seyn solle, gleichwie man saget: einem eine Sache zu Land-siedel-Recht, zu Meyer-Recht verleyhen: oder auch einem eine Sache eingeben, daß er solche verwalten, d. i. bauen und bessern soll. Beyde Erklärungen aber schicken sich zu der Beschaffenheit dieser Güter.

b) So wird es in denen alten Urkunden niemals Wald- sondern immer Walt-Recht geschrieben.

c) So findet man, daß auch Häuser und Mühlen zu Walt-Recht verliehen worden, bey welchen die gegenseitige Ableitung vom Walde sich nicht süglich zu schicken scheint.

d) So thut es nichts zur Sache, daß in denen Urkunden dieses Recht auf lateinisch *jus silvaticum*, *jus nemorale* übersezet wird, indem bekannt ist, wie wenig man in denen ältern Zeiten bey dergleichen Übersetzungen auf die eigentliche Bedeutung der Wörter gesehen, wie unter andern das Exempel der Raub-Graffen, welche man *Comites bursutos*, *Comites pilosos* genannt, lehret.

Die letztere Ableitung von Wald wird dadurch glaublich gemacht.

a) So heißet Wald vor diesem nicht allein ein Gehölz, sondern überhaupt Wüsteneyen d. i. unbebaute Derter. *KERO* in *interpretat. vocab.* ibi. Waldes, Heremi, Waldlihero, Heremitarum, folglich hat man diejenigen Wüsten und unbebauten Gegenden, welche man denen Bauern, um solche auszurotten und fruchtbar zu machen, eingegeben, Güter zu Wald-Recht genannt, d. i. solche, worüber die Besitzer ein Recht, wie über dergleichen wüste und mit Gehüsch und Waldungen angefüllte Derter ertheilet zu werden gewöhnlich war, haben sollten, daß sie nemlich die Waldungen ausrotteten und fruchtbare Felder, Wiesen, Weinberge, und dergleichen daraus machten, und die davon fallende Früchte und Nutzungen gegen gewisse Abgiffen genossen. Denn daß solche Ausrottungen der Wälder und Eingebung der daraus zu machenden Felder und Wiesen gegen Erlegung eines jährlichen Zinses bey denen Deutschen gebräuchlich gewesen, lehren die viele davon vorhandene Nachrichten, wovon einige bey Herr STRUBEN *Comment. de Jur. Villicor. p. 36. seqq.* anzutreffen sind, und bemercket Herr SCHANNAT. in *Buchonia Vetere p. 322. seq. an.* daß man dieses ausrotten der Waldungen *laborare silvam*, und die ausgerotteten Ländereyen selber: *laboraturas sylvas* genannt habe. Laut des *Summar. Tradit. Cap. I. p. 286. ap. Eund. c. 1.* schencket einer dem Herrn. Bonifacio XXX. Jugera, XV. jam extirpata, & alia XV. nemoribus adhuc occupata. Welches alles durch den in *Anal. Hass. c. l. p. 192.* aus einer Urkunde angeführten Auszug nicht wenig scheint bekräftiget zu werden, wenn anders aus dem Zusammenhang der ganzen Urkunde nicht

etwas widriges abzunehmen ist. In selbiger wird angeführet, daß die *Villani* von Dudenhusen Krafft ihres Wald-Rechts die Waldungen ausgehauen, und Aecker angeleget, ibi: ex quo (nemo-re dicto Franckenwaldt) ligna praecidimus & novalia fecimus minus juste, und ob gleich aus denen Worten: minus juste, zu schliesen, daß sie hierinnen zu weit gegangen, so ist ihnen doch solches unter gewissen Bedingungen, daß sie nemlich von denen neu ausgerotteten Aeckern, als welche unter ihrer ihnen zu erst zu Wald-Recht verliehenen villa nicht begriffen gewesen, noch den siebenden Theil Früchte abgeben sollten, erlaubt geblieben.

b) So streitet hiewieder nicht, daß man nicht Wald, sondern Walt-Recht geschrieben findet, indem es bekannt ist, daß diese beyde Buchstaben *d.* und *t.* sehr oft verwechselt werden. So heißet es bey dem *KERONE Winti, venti, Theomualihho, humiliter, Totan, mortuum &c.* Ja selbst in dem Wort Wald findet man diese Verwechslung. In *Rhytm. de S. Ann. c. 10. ap. REINES. vocab. Theot. cit. à SCHILT. in Gloss. h. v.* werden die Wölffe: *Waldbunde* genannt, und hingegen wenn durch Walt, Walten so viel als Gewalt, Verwaltung, verwalten, besorgen zc. angezeigt wird, wird solches auch Wald, Waldan geschrieben.

c) Auch läset sich der Zweifel, daß auf solche Art keine Häuser und Mühlen zu Wald-Recht verliehen werden können, leicht heben, wenn man bedencket, daß es mit der Römischen emphyteusi eben also ergangen, die von verliehenen unfruchtbahren Dertern auf fruchtbare Aecker, ja gar auf Häuser, Kirchen und Clöster, unerachtet das Wort emphyteusis sich zu selbigen gar nicht geschicket, ausgedehnet worden, und man also die ursprünglich bey ausgerotteten Ländereyen nur statt findende Verleyhungen zu Wald-Recht, hernach auch bey andern Sachen, die unter gleichen Bedingungen eingegeben worden, beygehalten habe.

d) So ist aus der lateinischen Benennung von *jus silvaticum*, *jus nemorale*, zwar kein unwidersprechlicher Beweis herzunehmen, doch wird es sehr wahrscheinlich, daß, weil man in denen alten Urkunden über diese Güter, die dem ersten Ursprung dieser Benennung der Zeit nach um so viel näher gewesen, bereits das Wald-Recht durch *jus nemorale* erkläret hat, man schon damahls müsse geglaubet haben, daß es vor andern bey denen ausgerotteten Waldungen gemachten Ländereyen müsse gebräuchlich gewesen seyn und davon den Nahmen erhalten haben. Gleichwie man es aus gleichen Ursachen, und wegen seiner Aehnlichkeit mit der Römischen emphyteusi auch emphytevticum genannt. Z. E. In der *Urkunde de A. 1353. p. 191. de jure nemorali, id est, emphytevtico, quod vulgariter Walt-Recht vocatur*, und andern daselbst angemerkten Stellen.

Ohne uns aber bey dem Nahmen weiter aufzuhalten, wollen wir die Natur nebst denen Rechten und Verbindlichkeiten der Besitzer dieser Güter selber aus den Urkunden anführen.

1) Es geschiehet die Verleybung zu Wald-Recht insgemein schriftlich. Beschreibung des Wald-Rechts ap. LUNIG. T. III. Corp. Jur. Feud.

Feud. German. p. 717. welche auch bey Herr WALDSCHMIDT p. 7. zu lesen, ibi: s. 1. Wald-Recht ist, wenn jemand egliche Güter, Garten, Wiesen, Aecker oder anders, wie das Nahmen haben mag, nach Inhalt Brieff und Siegel zu Wald-Recht verthan hätte. Und sind auch dabey die Anstellungen der Reverse von denen Wald-Rechts oder Zins-Leuten an die Wald-Rechts Herren so wohl besonders, als mit Einrückung des Lehbrieffes gebräuchlich. Von denen erstern ist ein Exempel de A. 1513. bey Herr WALDSCHM. c. 1. p. 27. n. 4. und von denen letztern eines de A. 1720. ibid. n. 5. und bey LUNIG. c. 1. anzutreffen.

2) Es bestehet solche in einer Art von erblicher Verleyhung oder Verpachtung, wie bey denen mehrsten Bauer-Gütern. In der Urkunde de A. 1232. bey Herr WALDSCHM. c. 1. p. 25. n. 1. ibi: *predium - - & villam - - locare agricolis secularibus eo jure quod dicitur Walt-Recht.* In einer andern de A. 1485. ibid. n. 3. ibi: „recht und reddelich lyhen und geluhen hein . . . Henn Syhalde, Annen syner Elichen Hausfrauen und ehre rechten Erben zu Waltrechts-Recht. In der de A. 1381. bey Herr ESTOR c. 1. p. 196. ibi: verlehnet ihren Hoff . . . zu Waltrecht. Und hernach: der zu Wald-Recht ausgeliehen. Wenn gleich der Besitzer solches Erb-Recht von dem Herrn durch Kauff an sich gebracht, wie laut der Urkunde de A. 1470. bey Herr WALDSCHMID c. 1. p. 25. n. 2. geschehen, ibi: recht und reddelich verkaufft hoin und myt Krafft dieses Beyeffs verkeuffenn geynwertiglichen unssere Wyhsen und Aecker . . . und dy zum rechten Wald-Rechte inne hoin und besyhen. „ So wird doch dadurch die Natur der Güter zu Wald-Recht eben so wenig verändert, als wenn der Zinsmann mit Erlaubniß des Herrn das Gut an einen andern veräußert, oder ein emphyteuta eine emphyteutin durch Kauff erlangt, indem der Käufer das Gut an und vor sich doch immer wie ein Erbbeständer nuhet und innhat.

3) Der Besitzer erlanget dadurch ein Recht das verlichene Gut nach seinem besten Nutzen zu genießen und zu gebrauchen. In der Urkunde de A. 1470. bey Herr WALDSCHM. c. 1. n. 2. ibi: „ Wyhsen und Länderey gebrauchen noch alle ehren nohe. In der folgenden de A. 1485. der Wyhsenn gebruchenn noch alle ehren nottze und Wyllenn, so dann Waltrechts-Recht und Gewohnheit ist. In der de A. 1720. n. 6. ibi: dessen sich nunmehr nach ihren eigenen Gefallen zu bedienen.

4) Er vererbet das Gut auf seine leibes Erben. In der Urkunde de A. 1340. bey Herr ESTOR c. 1. p. 189. ibi: *Cum nostris veris heredibus - - conjux mea legitima nec non pueri nostri legitimi & heredes - - molendino - - nobis & heredibus nostris jure emphyteusis, quod vulgariter dicitur Waltrecht, concessio.* Und in der de A. 1233. p. 194. ibid. *Jus rusticorum silvaticum, quod ad ipsorum pertinet hereditatem.* In der de A. 1513. bey Herr WALDSCHM. c. 1. n. 4. ibi: vor mich und mye Kinder und Liebes-Erben. Und der folgenden ibid. n. 5. ibi: dem N. und N. dessen Ehelichen Hausfrauen, und ihren rechten Leibes-Erben. Wenn mehrere Kinder bey dem Absterben des Wald-Rechts-Mann vorhanden sind, so müssen sie einen unter sich aus-

machen, welcher das Gut zusammen behält, weil solches zum Nachtheil des Herrn nicht vertheilt werden darf. Beschreib. des Wald-Rechts S. 2. c. 1. Wo auch die Besitzer mit Todt abgehen würden, müssen die Geschwisterige und Erben unter einander sich vergleichen, und einen mit des Waldrechts-Herrn Wissen und Bewilligung auflösen. Auch ist zu mercken, daß die Vererbung nur auf die ab- und aufsteigende Linie gehet, die Seiten-Verwandten aber von der Vererbung dieser Güter ausgeschlossen sind. ibid. S. 3. Es erbet auch nicht zur Seiten aus, sondern in der starcken Linien vor und unter sich, und wo die nicht wären, so erbet es der Wald-Rechts-Herr, und fällt ihm ohne Entgeldniß wieder heim. In der Urkunde de An. 1700. bey Herr LUNIG und Herr WALDSCHM. n. 7. cc. 11. Und dieweil auch gedachtes Wald-Recht in linea transversali nicht, sondern gerade unter sich erbet. „ Es führet Herr WALDSCHM. cit. Diff. p. 18. auch ein Exempel an, da diesen Gewohnheiten zu Folge von der Regierung zu Cassel einem Bruder die Erbfolge in der von seiner verstorbenen Schwester zu Wald-Recht besessenen Garten aberkannt worden. Es rühret übrigens diese Ausschließung der Seiten-Verwandten ohne Zweifel von der ehemahligen Erbfolge bey denen Ritter-Lehnen her, zu welcher niemand als die absteigende Linie an und zugelassen wurde. Siehe Herr SENCKENBERG in *Jur. Feud. p. 352.* welches man hernach wie andere Eigenschaften der Ritter-Lehne auch bey einigen Bauer-Gütern eingeführet hat.

5) Er ist befugt das ihm zu Wald-Recht verlichene Gut oder vielmehr sein darauf habendes Recht so wohl an den Herrn selber als an andere zu veräußern. Von dem ersten Fall scheint die Urkunde de An. 1352. bey Herr ESTOR c. 1. p. 194. zu handeln: „Herman Juglar verkauffet an das Kloster Haina, was er Rechtens hat an dem Gut Münchhausen, das er solte vom Kloster zu Waltrecht haben. „ Von dem letztern verordnet das *Homburgische Stadt-Buch c. 1. art. 4. 5. 6.* folgendes. „ Es mögen auch beyde Ehe-Leute, so ein Wald-Recht mit einander ererbet oder gekauft hätten, dasselbe wieder verkaufen, so ferne sie noch beyde im Leben, versterbe aber ein Ehegatte vorm andern ohne Leibes-Erben, mag das überbleibende das Guth nicht verkaufen; Kaufft ein Wittwer oder Wit-Frau dasselbe Wald-Recht vor sich allein, mögen dieselbe das Guth wieder verkaufen. Nachgelassene Kinder mögen ein Wald-Recht auch verkaufen. Es ist bey dieser erlaubten Veräußerung noch folgendes zu mercken:

a) Daß solche mit Borwissen und Einwilligung des Herrn geschehen müsse, damit derselbe wisse, an wen er sich wegen seines Zinses zu halten, und auch untersuchen könne, ob der neue Wald-Rechts-Mann eine tüchtige und annehmliche Person sey. In denen bey Herr LUNIG. c. 1. und bey Herr WALDSCHM. num. 5. 6. 7. befindlichen Urkunden heisset es hievon also, und zwar in der de An. 1720. Auch ohne unsern Consens diesen Garten nicht verkaufen, vertauschen, verpfänden, verveinen, versteinen, auch nicht die geringste Beschwerde darauf kommen lassen, alles bey Verlust der Lehye . . . Da aber ersagter unser Lehn-Mann, dessen Frau und Erben, um Besserung ihres Nutzens willen, diesen Garten zu verkaufen geurtheilt,

chet, so sollen sie uns ein solches zuvor anzeigen, damit zu sehen, ob der Käufer als ein Lehn-Mann von uns anzunehmen sey, auch der zehnte Pfennig vom Kauf-Schilling uns entrichtet werden möge, alles bey Verlust der Leihe. In der andern *de eod. ann.* Mit Consens Burgermeister und Raths. In der *de An. 1700.* Mit Consens und Einwilligung des Wohllehnvesten Raths alhier . . . Damit dann gemeine Stadt und Nahmens derselbigen Bürgermeister und Rath, als Wald-Rechts-Herrn, wissen mögen, von wem sie dasselbe zu fordern haben mögen. Es muß also die in dem *Homburgischen Stadt-Buch* dem Wald-Rechts-Mann überhaupt erlaubte Veräußerung mit dieser Einschränkung, daß solche mit des Herrn Vorwissen und Bewilligung geschehe, verstanden werden. Und solches um so viel mehr, weil in denen ältern Urkunden dem Wald-Rechts-Mann die Veräußerung gänzlich bey Straf der Beraubung untersaget ist, denn so heist es in der Urkunde *de An. 1340.* bey Herr ESTOR p. 190. c. 1. Quod si nos universaliter aut aliquis de nobis particulariter aut alius nostro nomine publice vel privatim pratum vel prata, agrum aut agros aut aliquid aliud ad predictum molendinum pertinens a data presentia alicui aut aliquibus annuatim aut hereditibus vendetur aut vendemus, vel pro pignore a nobis aut a nostris obligetur, aut quocunque modo alio a molendino per nos aut colonos nostros permutaretur aut alienaretur, ex tunc predictum molendinum cum edificationibus & meliorationibus & universis & singulis pertinentiis sibi annexis, immediate & ipso actu erit & est liberum & solutum Religiosorum virorum de Hegene, nihil juris in predictis omnibus nobis, & nostris hereditibus aut quibuscunque aliis penitus reservatis. Doch gibt man gerne zu, daß vermöge der *Homburgischen Stadt-Rechte* der Herr seine Einwilligung ohne hinlängliche Ursachen nicht versagen dürffe.

b) Daß dem leztlebenden Ehegatten, der keine Leibes-Erben hat, diese Veräußerung nicht erlaubt sey; *Homburgisches Stadt-Recht c. 1.* Es scheint zwar, daß wegen der Worte: ohne Leibes-Erben, dieses Verbot der Ursachen halber gegeben worden, weil in solchem Fall das Gut dem Herrn bald anheim fallen wird, und ihm also durch die Veräußerung ein ungezweifelter Schaden und Nachtheil zuwachsen würde. Man kan aber hiertwider einwenden, daß bey dem Wittver oder der Wittwen, wie auch bey denen nachgelassenen Kindern eben dieser Umstand vorhanden seyn könne, und selbigen dennoch die Veräußerung erlaubt werde. Man möchte denn etwa sagen, daß bey einem Wittver eben deswegen, weil er keine Erben habe, und dennoch das Wald-Recht vor sich allein kauffe, vermuthet werde, daß er sich die Wiederverkauffung stillschweigend vorbehalten, weil ihm sonst das ertheilte Erb-Recht gleich anfänglich unnütz gewesen wäre. Unter denen aber müsse man solche Vorsehen, von denen noch Erben zu hoffen wären.

c) Daß man von dieser erlaubten Veräußerung des ganzen Guts so wenig auf die verstattete Verpfändung, als auf die Veräußerung einzelner Stücke und Vertheilung des Guts schließen müsse. Denn beydes ist dem Zinsmann untersaget.

Die von der Verpfändung handelnde Stellen in der Urkunde *de An. 1340.* und der *de An. 1720.* sind kurz vorher angeführt. In der *de An. 1700.* bey Herr WALDSCHM. n. 7. heisset es: „So reveriren wir uns hiemit, und in krafft dieses, daß wir nach Wald-Rechts-Gewohnheit, diesen Wald-Rechts-Garten nicht versteinen, nicht verreinigen, auch ohne dem Waldbrechtsherrlichen Consens, nicht veralieniren, versetzen, noch verpfänden.“ Hiewieder thut die gewöhnliche Regel nichts, daß wer eine Sache veräußern dürffe, solche noch vielmehr zu verpfänden berechtiget sey, sintemahl die Absicht des Herrn und die Umstände nicht einerley sind. Bey der Veräußerung, wenn solche an eine tüchtige Person geschieht, verlieret der Herr nichts, vielmehr gewinnet er wegen Bezahlung der Lehn-Waare noch öftters dabey. Hingegen durch die Verpfändung wird das Gut selber beschweret, und der Besizer, an dessen Erhaltung dem Wald-Rechts-Herrn gelegen ist, nach und nach außer Stand gesetzt den schuldigen Zins zu entrichten, und will alsdenn der Herr zur Beraubung schreiten, so muß er entweder die auf das Gut haftende Schulden selber bezahlen, oder geschehen lassen, daß bey der Vergantung das Gut wohl gar zerrissen oder unannehmlichen Gläubigern zugeschlagen werde. Folglich kan man den Herrn zu einer ihm so nachtheiligen Einwilligung von Rechts wegen nicht anhalten, noch dem Zins-Mann die eigenmächtige Verpfändung erlauben. Von der verbotenen Theilung des Guts und der dadurch zugleich mit untersagten einzeln Veräußerung einiger Stücke und Zubehörde derselben, thut das im *Homburgischen Stadt-Buch* aufgezeichnete Wald-Recht s. 1. folgende Verfüng. „Doch daß er den Garten oder Guth nicht verreinige, versteinige, noch vertheile sonder des Wald-Rechts-Herrn Wissen und Bewilligung.“ *Diplom. de An. 1340.* Bey Herr ESTOR p. 190. ibi: aut aliquid pertinens. Wowider der Einwurff, daß was bey dem ganzen erlaubt sey, auch bey dessen Theilen vergönnet seyn müsse, und daß wenn der Waldbrechts-Mann sein ganzes Wald-Rechts-Guth veräußern dürffe, ihm solches auch und noch vielmehr bey einem Stück desselben zu thun frey stehen müsse, wiederum nichts verfanget, indem auch alhier in Absicht des Herrn ein grosser Unterscheid vorhanden ist, ob das ganze Guth auf einmahl veräußert, oder einige Stücke davon abgerissen und von dem Besizer veräußert werden. In dem erstern Fall verliert der Herr angeführter massen nichts; bey der Veräußerung einzelner Stücke aber wird sein jährlicher Zins nebst denen andern ihm zu zahlenden Abgiffen mit zersüßelt, daß er solche von vielen Leuten einzeln zusammen suchen, und statt eines tüchtigen Mannes sich um viele bekümmern muß. Zu geschweigen, daß durch diese Zersplitterung der Güter gar leicht diese und jene Stücke von abhanden kommen können.

6) Er muß dem Herrn einen jährlichen Zins oder Pacht bezahlen, an welchem, wie bey andern erblichen Verlehnungen, wegen Mißwachs und anderer Unglücks-Fälle nichts nachgelassen wird. In der Urkunde *de An. 1340.* bey Herr ESTOR. c. 1. p. 188. ibi: Quod non obstantibus sterilitatibus vel aquarum inundationibus aut incendiis vel rapinis, sed in omnem eventum dabimus & dare tenemur, ac tenebimur . . . quinque

quinque libras denariorum legalium & bonorum - - perpetui & hereditarii census singulis annis. Gleichwie auch andern Theils der Herr solchen nicht erhöhen darff. **Homburg. Stadt-Buch**, c. 1. §. 7. ibi: „Der Waldrechts-Herr kan das (Guth) mit höhern Zins (nicht) beschweren.“ In der *Urkunde de An. 1470.* bey Herr WALDSCHM. c. 1. n. 2. ibi: „eynen gulden geldes rechtes Zins = gebenn sollen und wullen, und wann daß so geschieht so ensollen noch entwollen wir noch unnsere nachkommen so forter nicht bedrangen in kyne wyse.“

7) Ein neuer Besizer muß sich von dem Herrn belehnen oder in dem Besitz bekräftigen lassen, und davon die Lehn-Waare bezahlen. In einer *Urkunde de An. 1352.* bey Herr ESTOR c. 1. p. 195. ist solches sowohl bey Veränderung des Herrn als des Zinsmanns verordnet, und heisset es hievon also: Quoties novus factus est dominus, tunc possessor agri tenebatur venire ad N. & exhibere novo domino talem reverentiam, pro tali ure, quod dicitur **To Wald Rechte**, secundum consuetudinem terræ. Idem toties fieri debebat, quoties novus colonus agrum colere incipiebat. Si neglexisset, debebat solvere secundum consuetudinem terræ pœnam, quæ pro tali negligentia solvenda venit. Laut der *Urkunde de An. 1720.* bey Herr WALDSCHM. c. 1. n. 5. werden die darinnen benannten Ehe-Leute nach Absterben ihres respective Vaters und Schwieger-Vaters mit dem von demselben und dessen Vorfahren besessenen Garten hinwiederum aufs neue beliehen, und ist es zugleich merckwürdig, daß der Lehn-Mann bey solcher Belehnung an Eydes statt mit Hand und Mund angelobt und versprochen seines rechten Lehns- und Waldrechts-Herrn getreuer Lehn-Mann zu seyn, und dessen Schaden zu warnen. Wie auch daß bey der von ihnen vorzunehmenden Veräußerung der 10te Pfennig des Kauff Schillings an den Herrn bezahlt werden soll. In den **Homburg. Stadt-Buch** §. 2. wird durch die denen Kindern anbefohlene Auflösung eines unter ihnen, ohne Zweifel auch diese neue Belehnung verstanden. Gleichwie ich davor halte, daß die in der *Urkunde de A. 148. c. 1. n. 3.* befindliche Worte: Unverziche unnsere zeitliche lygunge, ebenfalls davon zu erklären seyn.

8.) Es höret diese Verlehnung auf: a) Wenn der Zinsmann solche dem Herrn selber aussaget, von welcher freywilligen Aufgebung der Auszug aus der *Urkunde de An. 1381.* bey Herr ESTOR c. 1. p. 196. ein Exempel an die Hand giebet, wenn es heisset: Kunigunda von Schlipach, Aebtisin zu Nordhausen, verlehnet ihren Hof zu Algroß-Hausen zu Walt-Rechten an N. nachdem N. zuvor die Besizer, welche ihn auch zu Walt-Recht gesucht hatten, solchen aufgegeben und verziehen hatten, auf all das Recht, das sie daran hatten. Dem Herrn hingegen ist diese willkührliche Aufkündigung, wenn er gleich der verlehnten Sache selber benöthiget wäre, nicht erlaubt. **Homburg. Stadt-Buch**, §. 7. Der Waldrechts-Herr kan seinen Zinsmann und dessen rechte Leibes-Erben seines Gefallens nicht entsetzen, ob er gleich selbst des Guts bedürftig wäre, noch dasselbe mit höhern Zins beschweren. b) Wenn er den schuldigen Zins zu bestimmter Zeit nicht liefert. In

dem **Homburg. Stadt-Buch** c. 1. §. 7. 8. sind drey Jahre Rückstand nach dem Exempel der Römischen emphyteuseos verordnet, ehe die Beraubung statt finden kan. „So ferne sie den darauf gesetzten Zins uf bestimmten jährlichen Zins Termin entrichten und gut machen. Im Fall aber der Zinsmann in Bezahlung des jährlichen Zinses saumhafft, und denselben in das vierde Jahr verlauffen und uffwachsen läset, hat er sich solchen Guts- und Waldrechts ohne alle Mittel entsetzet, und nimmt alsdenn der Waldrechts-Herr das Gut ohne Entgeld wieder zu sich. Welches auch in der *Urkunde de An. 1700. n. 7.* bey Herr WALDSCHM. c. 1. also wiederholet wird: Auch wenn der Zins in drey Jahren nicht entrichtet wird, der Waldrechts Grund caduc und verfallen ist.“ In der oft angezogenen *Urkunde de An. 1340.* bey Herr ESTOR c. 1. p. 189. ist auf den geringsten Easumungs-Fall sogleich die Beraubung gesetzt: Quod si nos conjuges legitimi cum nostris veris heredibus antedictis in solutione seu ministracione ac presentatione predicti census in festis pretactis vel infra octavas ipsorum quocunque impedimento interveniente exitimus negligentis, quod absit, tunc predictum molendinum cum omnibus juribus & pertinentiis suis antedictis plenarie & libere transibit ad pretactos religiosos nostra & heredum & coheredum nostrorum contra nostrorum contradictione qualibet quiescente. Bisweilen haben die Herren sich blos das Recht, den Zinsmann durch Pfändung zu Bezahlung seines Zinses anzuhalten, ausbedungen, z. E. in dem Auszug aus der *Urkunde de An. 1381.* bey Herr ESTOR p. 196. Zu dessen Versicherung setzet der neue Inhaber seinen eigenen Hof zu Pfand ein. Würde der Hof, der zu Waltrecht ausgeliehen, in Unfall kommen, daß der Waltrechts-Mann davon die Gulde nicht geben könte; so soll dem Kloster erlaubt seyn, auf dessen Hof zu fallen und davon die Zinse einzutreiben. „Wie auch in der *de An. 1513.* bey Herr WALDSCHM. c. 1. n. 4. zu geben zweiffelbhemische zu Zinse bey der Buße so Gulde und Zinse recht in nach Waltrechts-Recht davor (s) unspenden mögen lassen, wann des noid, nach Waltrechts-Rechte.“ c) Wenn er das verlehene Gut ganz oder zum Theil ohne des Herrn Vorwissen und Einwilligung veräußert. Die hieher gehörige Zeugnisse sind bereits vorher ad num. 5. lit. a. angeführet. Nur ist allhie annoch hinzuzufügen, daß, wenn der Waldrechts-Mann das Gut verwirckt, und solches von dem Herrn eingezogen wird, ihm die darauf gemachte Besserungen nicht erstattet werden. In der *Urkunde de An. 1340.* bey Herr ESTOR c. 1. p. 190. ibi: cum edificationibus & meliorationibus. **Homburg. Stadt-Buch**, §. 8. ibi: Ohne Entgeld.

Waltzende Feld-Lehen.

Ein Feld-Lehen zeigt nicht bloß verlehene Felder oder Aecker, sondern ein jedwedes verlehene Bauer-Gut oder Gut auf dem Lande oder Felde an. Gleichwie in der Redens-Art. Er ist über Land, oder ist über Feld, Land und Feld ebenfalls gleichbedeutende Wörter sind. Dieserwegen werden unter denen 36. Feld-Lehen, deren in der *Urkunde de An. 1598.* bey dem Herrn von

WALCKE
n. 4. 2. ge
garten, de
den Zehn
in der U
den unter
dem La
Acker ab
durch das
angezeigt
hinlänglich
men. In
Waldrecht
den, daß
mit das
liger wolle
oder walck
per Güter,
Jonas Le
mahend und
ris live don
ac in Leben
obiter Al
wahrend ob
fajet, mo
Koms, so j
Natur der m
de zum Edel
genoffe j
Theil, pra
Rechtens
in wäyer
Vine eigene
den. W
was er eig
nicht wissen
ZOREN, p
Man muß
Lehen nach
dem Herrn
gebenen M
daß es gew
ten, deren
Zins entricht
Verlehnung
447. p. 36
en tragen
von denen
Wöhe 54.
Wiesen de
ihren Zinsen,
Hand-Lehn
auch andern
Johann
ders, als
Sprichwort
wären sich
wäseln eigen
Gut geben, er
um die eine
in einem and
man mit
jeden man
Cantuar comm
reie über Mer
TOM. II

VON FALCKENSTEIN *Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. n. 402.* gedacht wird, sowohl Aecker als Weingarten, deren Besitzer einen gewissen Zins und den Zehenden entrichten müssen, angeführet. Und in der Urkunde *de An. 1610. ibid. num. 404.* werden unter der Rubric. Von Veld. Lehen auf dem Land, ins Amt Wald gehörig, sowohl Aecker als Lehn. Wiesen bengebracht. Was aber durch das hinzugesetzte Wort *Walgend* allhie angezeigt werde, kan man wegen E-mangelung hinlänglicher Nachrichten nicht eigentlich bestimmen. Zwar siehet WEHNER in *Observat. pract. v. Walgende theilbare Güter*, in denen Gedanken, daß dadurch dem Besitzer eine freye Gewalt das Gut zu theilen und zu veräußern begelegt werde, wenn er also schreibt: *Walgende oder theilbare vocantur prædia allodialia, eigene Güter, quæ differunt a feudilibus & colonariis Lehen. Gütern.* Vocantur autem ideo *walgend* und theilbar, quod pro lubitu possessoris sive domini dividi & alienari queant, secus ac in Lehen. und Zins. Gütern. Nisi aliud quid obstat. Allein zu geschweigen, daß das Wort *walgend* oder *welgend*, (volvens) nichts in sich fasset, woraus man eine erlaubte Theilung schliessen könne, so streitet seine ganze Erklärung mit der Natur der *walgenden Feld. Lehen*, als welche, der die zum Theil aus der Benennung selber zu ersehen, gewisse zinsbare Bauern Lehn sind. BESOLD. in *Theaur. pract. ead. v.* giebt folgende Beschreibung: „Rectius alii *walgende Güter* ea vocant, welche ausser dem E. b. Recht zugebauet werden, die keine eigene Mannschafft noch gemein Recht haben.“ Wie weit nun solche gegründet sey, und was er eigentlich damit sagen wolle, kan man nicht wissen, weil in dem von ihm angeführten ZORER. *part. I. qu. II. n. 737.* nichts enthalten. Man muß sich also begnügen, die *walgende Feld. Lehen* nach denen in der Urkunde *de An. 1598.* bey dem Herrn von FALCKENSTEIN *c. 1. n. 403.* angegebenen Merkmalen überhaupt zu beschreiben, daß es gewisse denen Bauern verliehene Güter seyn, deren Besitzer dem Herrn einen jährlichen Zins entrichten, Frohnden leisten, bey Kauff. und Veränderungs. Fällen (siehe die *ist. Urkunde sub n. 404. p. 369.*) den Hand. Lohn bezahlen und die Steuern tragen müssen. Denn so heisset es daselbst von denen verkauften 54 *walgenden Feld. Lehen*: „Mehr 54. *walgende Feld. Lehen* an Aeckern, Wiesen, Holz, und Weinen, alle und jede mit ihren Zinsen, Frohnen, Steuer, Frevel, Busz. Hand. Lohn, vogtheylichen Bottmäßigkeiten, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten.

Wechseln.

Insgemein bedeutet dieses Wort nichts anders, als verändern, dann nach dem gemeinen Sprichwort heist es: Wechsel und Wind, verändern sich geschwind. Es will aber das Wort *wechseln* eigentlich so viel sagen, als Geld um Geld geben, entweder Zug um Zug, oder an einem Orte eine gewisse Summam zu bezahlen, und an einem andern wieder zu empfangen, es seye nun mit Nutzen oder Schaden, oder auch Alpari; jenen nennet man *Cambio commune*; vid. Artic. *Cambium commune*, Tom. I. diesen aber *Cambio reale* oder *Mercantile*.

TOM. II.

Zu einem Cambio oder Wechsel. *Negotio*, auf einem andern Platz, werden 4. Personen erfordert, welche genannt werden:

- 1.) Der Trassent - - Nehmer
 - 2.) Der Remittent - - Geber
 - 3.) Der Präsentant - Inhaber
 - 4.) Der Acceptant - Bezahler
- } des Geldes.
} des Wechsel. Briefs.

Die zwey ersten Personen sind an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen wird, alwo Remittent dem Trassenten gegen Empfang des Wechsel. Briefs die accordirte Summa, oder die Valuta dafür erlegt.

Die zwey letztern Personen sind an dem Orte, wo der Wechsel. Brief zu bezahlen ist, und seine Endschafft erreichen soll, dahin Remittent den erhandelten Wechsel. Brief an seinen Freund, als den Präsentanten sendet, der dann von dem Acceptanten Zahlung zu procuriren, und Remittentens Willen, oder Ordre, damit zu vollziehen hat, solchemnach heist kurz und kauffmännisch zu reden:

- Trassiren . . Geld auf Wechsel nehmen.
- Remittiren . . Geld auf Wechsel geben.
- Präsentiren . . Wechsel Briefe vorzeigen.
- Acceptiren . . Wechsel. Briefe zu bezahlen annehmen.

CONF. HERBACHS verbesserte Wechsel. Handlung, pag. 3. vid. Artic. *Acceptant*, Tom. I.

Wechsel. Briefe.

Werden auch Wechsel. Zettel, weil mans gemeinlich auf kleine Zettel schreibt, genennet, lat. *Litteræ Cambiales*, sind kleine, den kauffmännischen Credit beweisende, Briefe, vermögend welcher derjenige, so solche entweder zuläßt, sein selbst, oder seines an einem andern Ort wohnenden Correspondenten, auf eine gewisse Zeit einzulösen, von sich stellet, und von einem andern die accordirte Summa, entweder gleich baar oder sonst, wann der Wechsel. Brief an dem Orte, wo er seine Endschafft erreichen soll, acceptirt oder vergnügt worden, empfängt, wo bey dann in Ausfertigung derselben folgendes zu observiren ist:

- 1. Der Ort, wo der Wechsel. Brief ausgegeben.
- 2. Der Tag des Monats, } wann solcher ausgestellt.
- 3. Das Jahr, . . . }
- 4. Die Summa.
- 5. Die Qualität des Geldes.
- 6. Die Sicht oder Zahlungs. Zeit.
- 7. Ob es sola, prima, secunda oder Tertia. Wechsel. Briefe seyn.
- 8. Ob der Wechsel. Brief an Ordre oder an jemanden adritura zu zahlen.
- 9. Ob der Werth baar empfangen, berechnet, gewechselt, scontrirt, oder sich sonst darum verstanden worden.
- 10. Wenn der Werth à Conto zu stellen.
- 11. Der Name dessen, der den Wechsel. Brief zu bezahlen hat, nebst dem Orte, wo selbiger wohnet.
- 12. Die Unterschrift dessen, der den Wechsel. Brief ausgestellt.
- 13. Muß ein Wechsel. Brief auch diese Requitita haben, daß die Scriptura leslich und verständlich, auch in demselben die Summa,

31111

die

die darauf zu empfangen ist, nicht nur oben im Eingang mit Ziffern, sondern auch inwendig mit Buchstaben reiterando exprimirt seye.

14. Die Unterschrift eines Wechsel-Briefs muß von einer, und nicht von unterschiedlich unbekandten Händen geschehen, es sey dann, daß wegen dieser Variation sich expresse verglichen worden. Wolte jemand nebst der Nahmens Unterschrift auch sein Petschaft mit beydrücken, so würde es zwar nicht schaden, allein es ist nicht nöthig, es ist auch die Mode nicht, daß ein Petschaft unter Wechsel-Briefen gedrucket werde.
15. Ein Wechsel-Brief muß auch mit keinem äußerlichen oder scheinbaren Mangel behaftet, nicht radirt, nicht unterstrichen, nicht zerrissen, nicht bedeckelt, nicht ausgethan, geändert, oder in loco substantiali also verderbet seyn, daß man denselben nicht lesen könne.
16. Ist nicht weniger zu beobachten, daß diejenigen Expressiones, derer man sich in denen Wechsel-Briefen, wegen Empfang der Valuta, zu bedienen pflegt, wohl inserirt werden, als:
 - a.) Der Herr stelle es à Conto laut Aviso.
 - b.) Der Herr stelle es à Conto Herrn N.N.
 - c.) Den Werth baar empfangen.
 - d.) Den Werth in Rechnung.
 - e.) Den Werth gewechselt.
 - f.) Den Werth in mir selbst.
 - g.) Um den Werth habe mich mit demselben verstanden.

Wodurch angezeigt wird, wie sich bey Schließung des Wechsels verglichen, und der Werth empfangen worden.

- Das a.) bedeutet: daß Trassent und Acceptant sich mit einander durch die Correspondenz verglichen, oder in offener Rechnung stehen.
- b.) bedeutet: daß Trassent per Conto eines Tertii gezogen.
- c.) - - - daß der Werth des Wechsel-Briefes baar bezahlt worden.
- d.) - - - daß Trassent mit dem Acceptanten offene Rechnung habe, oder sich sonst über die Summa des Wechsel-Briefes mit ihm berechnet.
- e.) - - - daß Trassent dem Acceptanten vor einen Wechsel-Brief, auf diesem oder jenem Platz, mit andern Wechsel-Briefen vergnügt hat, welches aber in dem Nürnbergischen, weil alle Wechsel-Negotia durch die Banco passiren, und gegeneinander abgeschrieben werden müssen, nicht gebräuchlich ist.
- f.) - - - daß Trassent Gebers Debitor, und also denselben wegen seiner Forderung mit Wechsel-Briefen contentirt; wird auch gebraucht, wenn

Trassent einen Wechsel-Brief an seine eigene Ordre zahlbar auf jemand ziehet.

g.) - - - daß Trassent den Werth eines Wechsel-Briefes nicht wirklich empfangen sondern sich mit dem Geber auf gewisse Art verstanden.

17. Auf die Sicht oder Verfall-Zeit ist auch wohl achtung zu geben, dann theils Wechsel-Briefe à Vista, 8. 12. 14. und mehr Tage Sicht, theils à Ufo bestimmt, welches nach Computirung der Zeit, entweder des geschlossenen Wechsels, oder von dem Tag der Präsentation; Item auch del Tempo della fiera zu verstehen ist. Und weilen der Ufo gar different gerechnet wird, so muß man hierbey auf die vornehmsten Plätze sehen.
18. Wechsel-Briefe, so nicht weit zu laufen haben; mögen in Sola, andere aber, so weit herum spaziren müssen, in prima, secunda, und tertia gestellet werden, damit, wann prima verlohren gehet, der secunda, Mangel dieses aber, tertia zum eincaßiren dienen kan, wobey aber diese Clausul nicht zu vergessen, sondern beyzusetzen ist: daß der secunda Mangel des Prima, der Tertia aber Mangel des Prima und Secunda zu bezahlen seye; conf. die Breslauische W. Ordn. Art. 17.
19. Die Überschrift des Wechsel-Briefes ist endlich inter prima requisita zu setzen, welches mit Benennung des Nahmens des, der den Wechsel-Brief zu bezahlen hat, beschehen, darneben auch, ob es Sola, Prima, Secunda, oder Tertia Wechsel-Brief seyn, deutlich angezeigt werden muß; conf. HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung, pag. 4. seqq.

Was vor Requisita ein Wechsel-Brief vermög des Königl. Preussischen Wechsel-Recht im Herzogthum Magdeburg. Art. 1. haben muß, das kan man aus denen Worten des Responli, welches die Juristen-Facultät Menf. Majo An. 1708. ertheilet hat, ersehen, und lauten solche also:

Dennoch aber und dieweil in dem Schein sub B. 1.) das datum der 9te Maji 1707. 2.) die Verfall Zeit, als wegen der ersten beyden Termine 14. Tage nach Trinitatis 1707. und Weynachten eben solchen Jahres, 3.) der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen sollen, nemlich Thomas, 4.) die Summa und Geld-Sorten 100. Rthl. jeden Termin (so in dubio von Current-Geldern zu verstehen, 5.) die Valuta oder Werth des erkauften Hauses, und 6.) die Unterschrift, Joachim Christians, zu befinden, folglich alle Requisita vorhanden sind, welche das Königl. Preuss. Wechsel-Recht Art. 1. erfordert, ic.

Die in denen Wechsel-Briefen vorkommende formalien aber, als z. E. Ady, mit Gott, Gott mit uns, Adieu, u. d. g. sind keine nöthige Requisita derselben, sondern gehören zu dem Stylo oder Redens-Art derer Kaufleute, welchen Stylum auch diejenigen gern beybehalten, die zwar keine Kaufleute sind, jedennoch aber der von

von denen
Ziele sich
Herrsch
Wechsel
sich nicht
Ziele sich
des We
nach We
sich We
als ein no
fähret dann
Wechsel
Schein:
Laut De

die S
Rthl.
ich von
te Zah

nicht nach de
Belagter b
gehen und
des procell
gen des We
big, von dem
kandt worden
Exempl, vol
tet werden,
handen:
Auf
Rit
Brief
Es beha
rück in de
W. O. 9.
sel-Briefe;
libl. Juristen
M. Januar
dies Meinung
wechelt man
Wechsel-B
In andern
nu nicht g
und Magde
unter denen
Briefe gar
Wechsel-De
dung, siehe
1707. 4. 3.
ferner au
ben lönte, er
solches unter
ches nicht für
erall. von W
1707. 7. p. 27
des Siegel
überlich wer
schleht, ne
des weigen
milit. Er
fines Meinung
jur. delict. L.
Aem. und f
eram des blo
Zoll. II.

von denen Kaufleuten entsprossenen Wechsel-Briefe sich gebrauchen.

Hierbey kommt diese Frage vor: Ob das Wort: Wechsel-Brief, nothwendig in der Verschreibung stehen müsse, z. E. auf diesen meinen Wechsel-Brief zahle ich u. s. f. und ob folglich, wenn solches Wort aussen gelassen worden, der Proceß nach Wechsel-Recht nicht statt finde? Die Sächsischen Rechts-Gelehrten erfordern beregtes Wort als ein nothwendiges wesentliches Stück, und führet dannhero D. ZIPFEL in tract. von Wechsel-Briefen Sect. 7. p. 249. an, daß auf diesen Schein;

Laus Deo in Leipzig Michalis. Mess 1676.
100. Rthl.

Acht Tage nach Neu-Jahrs-M. 1674. gelobe ich zu zahlen an Hans Casper Rumpffen, die Summa ein hundert Rthl. sage 100. Rthl. allhier in Leipzig, dessen Werth bin ich von ihm baar vergnüget, verspreche gute Zahlung. Gott unser Trost.

Christoph Engelhardt

nicht nach der Schärffe des Wechsel-Rechts, daß Beklagter bis zu erfolgter Zahlung in Gehorsam gehen und verbleiben solle; sondern nur nach Art des processus executivi, daß er binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig, von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig erkandt worden, ja er hat p. 250. noch ein anders Exempel, daß der Wechsel-Proceß nicht verstatet worden, obgleich in der Verschreibung gestanden:

Auf Neu-Jahrs-Marsch zu rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich gegen diesen meinen Sola Brief zu zahlen 2c.

Es behauptet diese Meinung gleichfalls D. KÖNIG in denen Anmerkungen über die Leiz. W. O. §. 3. verb. die Form und Art der Wechsel-Briefe; allwo er zugleich anführet, daß die löbl. Juristen-Facultät auch dergestalt An. 1703. M. Januar. erkandt habe, und dannhero ist diese Meinung in Sachsen wohl außer Zweifel, weshalb man dahin sehen muß, daß solch Wort: Wechsel-Brief jederzeit mit eingerüket werde. In andern Orten wird auf diese Subtilität so genau nicht gesehen; wie denn in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung davon unter denen nöthigen requisitis eines Wechsel-Briefs gar nichts zu finden, es thun auch andere Wechsel-Ordnungen davon nicht die geringste Meldung, siehe STRYKH Disp. de cambial. literar. acceptat. c. 3. §. 9.

Ferner wird gefragt, wenn jemand nicht schreiben könnte, er jedoch aber ein Petschaft hätte und solches unter den Wechsel-Brief druckte; ob solches nicht für zureichend zu achten? D. ZIPFEL in tract. von Wechsel-Briefen und deo Usancen Sect. 7. p. 252. bejahet diese Frage und meint, daß das Siegel in dergleichen Fall zulänglich sey, sonderlich wenn derjenige, so den Wechsel-Brief ausstellet, nebst dem Siegel annoch das Zeichen des heiligen Creuzes, oder ein ander Zeichen mahlete. Er beruffet sich zu Behauptung solcher seiner Meinung auf Nov. 107. c. fin. L. fin. §. 2. de jur. deliber. L. 31. ff. de donat. L. 23. L. f. C. de testam. und führet diese Ursach an, weil sonst, wann das bloße Petschaft nicht gelten sollte, der-

jenige, so des Schreibens unerfahren, ohne seine Schuld an Ausstellung der Wechsel-Briefe würde verhindert werden.

Allein, gleichwie die Römische Rechte von der Art, die Wechsel-Briefe auszustellen, nichts wissen, noch determiniren, und dahero auch in dieser Materie aus denenselben die Entscheidung einer zweifelhaften Frage nicht hergenommen werden mag; Also wird auch derjenige, so des Schreibens unerfahren ist, deshalb von Ausstellung der Wechsel-Briefe nicht ausgeschlossen, sondern er kan durch einen andern den Wechsel-Brief schreiben, oder unterschreiben lassen; als woraus dem Gläubiger keine Gefahr zuwächst, alldieweil, wann gleich der Schuldener sich der eydlichen diffektion des Wechsel-Briefes erbiehen sollte, er dennoch nicht allein schweren muß, daß er selbigen nicht geschrieben habe, sondern auch über dem, daß er ihn durch andere nicht schreiben lassen, welches letztere er in dem vorangeführten Fall mit gutem Gewissen nicht thun kan.

Es steht sonst in der Leipz. Handels-Verordn. tit. XIII. §. Nachdem auch; ist auch sonst gebräuchlich, daß die Wechsel-Briefe von denenjenigen, so sie ausgeben, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem rechten Tauf-Nahmen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen statt haben sollen. Wann nun keine Wechsel-Klage statt findet wegen Ermangelung des Tauff-Namens, obgleich der Zunahme unterschrieben worden: wie viel weniger wird man nach Wechsel-Recht Klagen können, wenn weder der Tauff noch Zunahme, sondern nur das Petschaft, das Zeichen des heil. Creuzes, oder sonst ein ander Zeichen unter dem Wechsel-Brief befindlich ist. LUDOV. Einleit. zum Wechsel-Proceß, p. 32. Es werden aber die Wechsel-Briefe eingetheilet in eigene und in negotiirte Wechsel-Briefe, davon bey denen gehörigen Artikeln vorkommet.

Wechsel-Recht.

Ist dasjenige Recht, nach welchem alle Wechsel-Negotia müssen dirigiret werden; Und dieses kan ein jeder Potentat und Republicque in Europa denen Negotianten zum besten in authentischer Form abfassen und publiciren lassen; also, daß niemand, wes Standes oder Würden er auch seyn möge, davon eximirt oder befreyet ist, sondern gewärtig seyn muß, daß im Fall er in der Zahlung säumig, mit schleuniger Execution wider ihn verfahren werde.

Hierbey kommen zwey Stück zu betrachten vor, als erstlich die Personen, welche nach Wechsel-Recht können belanget werden, und zum andern diejenige Handlungen oder Arten der Verschreibungen, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

Was erstlich die Personen, welche nach Wechsel-Recht belanget werden können, anbelanget, so ist in Ansehen der Kauff- und Handels-Leute disfalls gar kein Zweifel vorhanden, alldieweil die Ausstellung der Wechsel-Briefe, wie auch die sonderbare Art des Wechsel-Processes vornemlich und ursprünglich denen Kauff- und Handels-Leuten zum Besien eingeführet worden, damit nemlich der Credit desto besser erhalten werde,

werde, und derjenige, welcher nicht zu bezahlen weiß, nicht so leicht Schulden mache, weil er nach der Strenge des Wechsel-Rechts auf den Fall der Nicht-Bezahlung mit gefänglicher Haft belegt wird, wovon sich sonst ein jeder insgemein zu fürchten pfleget.

Alldiweil aber auch in Ansehen anderer Leute, welche nicht eben von der Kaufmannschaft profession machen, viel daran gelegen ist, daß der Credit erhalten werde, dannenhero findet man, daß die Schärffe des Wechsel-Rechts an denen meisten Orten, auf alle und jede, welche Wechsel-Schulden zu bezahlen haben, extendiret worden, wie dann hiervon die Wechsel-Ordnungen können nachgesehen werden, als: die Leipz. W. O. S. 1. die Chur- und Marck Brandenburgl. W. O. de An. 1709. art. 4. die Preuss. W. O. de An. 168. S. 35. die Magdeburg. W. O. de Anno 1703. Art. 4. die Claumburgische W. O. de An. 1693. die Braunschweig. W. O. de An. 1686. Art. 16. die Danziger W. O. de Anno 1700. S. 38. Breslauische W. O. de An. 1672. S. 1. ibi: Sonst aber jedermänniglich, der sich einiger Wechsel annasset, kraft dieser Ordnung obligiret etc.

Es sind auch die Bauern dem Wechsel-Recht unterworfen, wenn sie, welches zwar wohl selten geschieht, Wechsel-Briefe ausstellen, oder zu bezahlen übernehmen, und zielen dahin die in denen angeführten Wechsel-Ordnungen vorkommende Worte: Daß das Wechsel-Recht nicht nur Hohe, sondern auch Niedrige angehe. Ja es bezeuget D. KÖNIGKE in den Anmerkungen über die Leipz. W. O. S. 1. voc. und Nedere, daß in Sachen Curatoris Actorn. Amnen, Hans Martins Witben, Klägern an einem, Andreas Friederichen, Beklagten andern Theils im Monat Septembr. 1698. im Ehren-Amte zu Leipzig dergestalt erkannt worden. Inzwischen findet doch dieses angeführte einen Abfall in der Altenburgischen W. O. allwo ausdrücklich enthalten, daß das Wechsel-Recht nur unter denen von Adel und honoratoribus, oder andern, so Vermögen haben, und von Reuten leben, wie auch bey Handels-Leuten und Kramern, nicht aber unter gemeinen Bürgern und Bauern recipiret seyn solle.

Auch die Prediger sind dem Wechsel-Recht unterworfen. Alldiweil aber nicht zu leugnen ist, daß, wenn Prediger Wechsel-Briefe ausstellen, hernach aber, wenn sie nicht bezahlen können, sie zur gefänglichen Haft gebracht werden müssen, daraus nicht allein ein Aergerniß bey der Gemeinde entsiehet, sondern auch die Zuhörer dadurch veräümet, oder doch denen benachtbarten Predigern, welche indessen das Amt versehen müssen, eine Last aufgebürdet wird, dannenhero der hochseel. König Augustus bewogen worden, vermittelst eines am 22ten Mart. 1711. publicirten Patents hierunter eine Aenderung in Chur-Sachsen zu machen, dahero derselbe folgender massen disponiret:

Daß künfftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straff der Suspension von seinem Dienste, oder auch wol gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und da ja dergleichen über Verhoffen geschehe, die Straffe zwar an dem Aussteller

ohne Ansehen der Person exequiret, hingegen aber der Wechsel-Brief nicht mehr als ein *Chirographum* gelten solle, dabey jedoch die vor der Publication des Patents ausgestellte Wechsel-Briefe dergestalt ausgenommen worden, daß selbige bis auf die Michaelis-Messe Anni 1711. nach dem Rigor gältig bleiben sollen.

Was die Weibs-Personen anbelanget, so ist vormahls in Sachsen über der Frage: Ob wider dieselbe nach der Strenge des Wechsel-Rechts zu verfahren? ein nicht geringer Streit gewesen. Nämlich das so genannte *Marck-Rescript de An. 1621. den 25ten Jul.* thut der Weibs-Personen keine ausdrückliche Meldung, und dannenhero gieng derer Scabinorum zu Leipzig Meinung An. 1673. dahin, daß beregtes *Marck-Rescript* als ein jus singulare auf diejenige Fälle, so darinnen nicht insonderheit ausgedrucket zu finden, nicht zu ziehen sey: Die Jcti zu Wittenberg und Jena hingegen waren einer ganz widrigen Meinung, es müßten nemlich auch die Weiber sich dem Wechsel-Recht unterwerffen, alldiweil das *Marck-Rescript* von allen und jeden, so Wechsel-Briefe ausgestellt haben, insgemein redete, und die Weibs-Personen nicht ausdrücklich ausnahmte, es auch mit solchem *Rescript* zum besten der Kaufmannschaft und zur Festigung der Wechsel-Briefe angesehen sey. Im Anfang A. 1674. den 5ten Febr. ward derer Scabinorum zu Leipzig, bald darauf aber am 8ten April derer Wittenberger und Jenaischer Jctorum Meinung durch ein Churfürstl. *Rescript* approbiret folgender massen:

Daß von einem jeden, der Wechsel-Briefe von sich gestellet, sie betreffen wen sie wollen, steiff und fest gehalten werden soll, wie denn auch gestaltensachen nach, daß wider die Weibs-Personen, welche Kaufmannschaft treiben, oder durch Abgebung der Wechsel-Briefe sich dadurch dem Recht der Kaufmannschaft unterwerffen, nach dem Wechsel-Recht verfahren werde; Als haben wir diesen Umständen nach das *Marck-Rescript* auf berührte Weibs-Personen gleichfalls extendiret, mit Begehren, daß diesem unfehlbar nachgelebet werde.

Vid. ZIPFFEL in *Tract. von Wechsel-Briefen und Usancen Sect. 1. p. 33. seqq.* RIVINUS *Spec. except. for. c. 8. n. 4. Sc.*

Vermöge dieses *Rescripts* nun wurden die Weibspersonen dem Wechsel-Recht gleichfalls, auch ohne Unterscheid, ob sie nemlich Handlung treiben oder nicht, unterworfen; Allein in dem Land-Tags Abschiede de An. 1676. ist auf Anhalten der Sächsischen Land-Stände dieses in so weit wiederum aufgehoben worden, daß nemlich nur diejenige, welche eigene Handlung treiben, dem Wechsel-Recht unterworfen seyn sollen, RIVINUS d. c. 8. n. 5. wobey es auch in der Leipz. Wechsel-Ordnung de An. 1682. geblieben.

Gleichwie nun die Weiber alsdann nur in Sachsen dem Wechsel-Recht unterworfen, wann sie eigene Handlung treiben; also folget auch, daß der von einer Weibsperson ausgestellte Wechsel-Brief eine zu der Handlung und Kaufmann-

mannschafft gehörige Sache betreffen müsse, und sie folglich nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht belanget werden könne, wann sie ausserhalb der Handlung Wechsel-Briefe von sich stellet, davon nachzulesen bey CARPZOVIO p. 2. c. 15. d. 26. num. 5. & 6. allwo er hinzu sezet, daß in zweifelhaften Fällen vermuthet werde, daß eine Handels-Frau auch in Ansehen der Handlung contrahiret habe, dannenhero lieget der Weibesperon ob, ihr Vorgeben zu erweisen, wann sie vorschüben wolte, daß der Wechsel-Brief nicht in Ansehen der Handlung von ihr ausgestellt worden, vid. MEVIUS ad jus Lubec. L. 3. tit. 6. art. 21. n. 27. seqq.

Diese Bewandniß hat es mit denen Weibspersonen in Sachsen, womit auch die praxis in dem Marggrafthum Ober-Lausitz einstimmet, als in welchem Marggrafthum die Leipz. W. O. sub dato den 30. Jan. 1711. gleichfalls eingeführet worden. Vermög der Wechsel-Ordnung in der Chur- und Marck Brandenburg art. 4. sind die Weiber schlechterdings der Strenge des Wechsel-Rechts unterworfen, ibi: sie seyn männlichen, oder weiblichen Geschlechts. Allein es ist dieser Punct der Wechsel-Ordnung nachgehends durch eine sonderbare Constitution sub dato Eöln an der Spree den 22. Dec. An. 1703. einiger massen geändert worden. Die Magdeburgische Wechsel-Ordnung Art. IV. unterscheidet die Weibesperonen auch zwar ohne Unterscheid der Strenge des Wechsel-Rechts, verb. sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts; allein es ist nachhero besagte Ordnung auf gleiche Weise, wie die Märkische, erkläret worden. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung §. 16. machet gar keinen Unterscheid unter den Weibern. Was in Naumburg und Dantzig hiervon disponirt worden, so können derselben Wechsel-Ordnungen nachgesehen werden.

Die Unmündigen, das ist diejenigen, welche das zwölfte, oder vierzehende Jahr bereits überschritten haben, sind auch dem Wechsel-Recht unterworfen, conf. die Leipz. W. O. §. 2. die Preussische W. O. Art. 35. Dantziger W. O. Art. 39. Chur-Märkische W. O. Art. 6.

In Ansehen derojenigen, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, ist in der Chur-Sächsischen Declaration des Wechsel-Rescripts wegen deroer Universitäts-Verwandten zu Leipzig sub dato den 19ten Mart. 1680. folgender massen disponirt:

Aber denen, so noch sub patria potestate seyn, soll keines weges verstatet werden, auf solche Art zu negociiren, und Wechsel-Briefe von sich zu stellen, sondern es bleibet disfalls bey dem angezogenen Compacto, dahero dann, wofern die Kramer, Ferruquenmacher, und andere, solchen Leuten ein mehrers borggen und zu dem Ende Wechsel-Briefe von ihnen nehmen, dero Eltern zu deroer Bezahlung wider ihren Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem SCto Macedoniano gebührend zu schätzen.

Die völlige Declaration findet man bey KÖNIGKEN in dem Anhang zur Leipz. Wechsel-Ordn. sub. lit. M. p. 39.

Vermög der Chur-Märkischen W. O. Art. 6. kan ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt ist, aus einem ausgestellten Wechsel-Briefe allerdings belanget werden, wann er wirklich öffentliche Handlung treibet und das 21te Jahr erlangt hat. Gleichergestalt werden im Herzogthum Magdeburg die Kinder, so unter väterlicher Gewalt sind, nach Wechsel-Recht belanget, wenn sie wirklich öffentliche Handlung treiben und zwanzig Jahr alt seyn, Magdeburgische W. O. Art. V.

In Ermangelung dergleichen absonderlichen Verordnungen gehet bewährter Rechts-Lehrer Meinung dahin, daß ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt sich befindet, alsdenn des SCti Macedoniani sich nicht bedienen könne, sondern dem Wechsel-Recht unterworfen sey, wenn er eine öffentliche Handlung hat, siehe ZIPFFEL von Wechsel-Briefen und dero Usancen in append. Jüdischer Handels-Frau Sebedaroth, verb. und Sohn p. 570. it. verb. Macedoniano, p. 716. ibi. Insonderheit 6. Können des SCti Macedoniani sich die Mercatores nicht bedienen &c.

An einigen Orten, als zu Hamburg, ist es gebräuchlich, daß, so bald die Kinder eine eigene Handlung anfangen, der Vater sich gerichtlich erkläret, daß er hiemit die Kinder von der väterlichen Gewalt frey und losgesprochen haben wolle, STRYK. ll. M. n. de tribut. act. §. 1. in fin. Ja, wenn auch diese Erklärung nicht geschehen, so fällt dennoch das SCtum Macedonianum auch nach denen Römischen Rechten hinweg, wofern nur der Vater dem Sohne nachgelassen, oder nicht widersprochen hat, daß er eine öffentliche Handlung treibet, siehe L. 7. §. 11. de SC. Macedon. ibi: nam si scit, eum negotiari, (pater) etiam hoc permisisse videtur, si non nominatim prohibuit, merces accipere, WISENBACH. ad π disp. 28. lb. 31.

Es entspringet hiebey annoch die Frage: Ob in dem Fall, wenn der Schuldener sich zwar nach Wechsel-Recht verschrieben, jedennoch aber die Zahlung an einem solchen Orte geschehen soll, da das Wechsel-Recht nicht gebräuchlich ist, ob, sage ich, wider den Schuldener so dann an beverigtem Orte nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden könne?

Hierauf wird geantwortet, daß gar kein Zweifel vorhanden sey, warum man auf die vorgelegte Frage nicht mit Ja antworten könne. Denn anfänglich sind die Rechts-Lehrer darinnen einig, daß man annoch heutiges Tages einen Schuldener in loco contractus, wenn er daselbst argetroffen wird, belangen könne: der Locus contractus aber ist derjenige Ort, an welchem die Zahlung geschehen soll, BRUNNEM. ad L. 19. de judic. n. 17. Und also kan auch mit beyder Partheyen, sonderlich des Schuldners Einwilligung, eine Sache, darinnen sonst der Processus executivus nur statt hatte, wohl nach Art des Wechsel-Processus ausgemachet werden. Wenn nun aber ein Schuldener sich nach Wechsel Recht verschrieben hat, so ist er ja vermög solcher Verschreibung und aus eigener Einwilligung, die Strenge des Wechsel-Rechts über sich ergehen zu lassen schuldig.

Wolte jemand einwenden: die Verschreibung nach Wechsel-Recht führe dieses mit sich, daß man

man wider den Schuldner in Ermangelung baarer Bezahlung so fort mit der captur verfahren könne, und es wären doch einige Rechts-Lehrer der Meinung, daß sich niemand zu Erduldung gefänglicher Haft verbindlich machen könne; So ist darauf die Antwort, daß solche Meinung einiger Rechts-Lehrer nicht den geringsten Grund habe, wie solches bereits von andern, insonderheit von dem STRYK. in *Caut. Contr. Sect. 2. c. 1. §. 39.* gründlich und deutlich ausgeführt worden.

Nun folget das andere Stück, nemlich diejenige Handlungen oder Verschreibungen aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag; Und sind es diejenige Verschreibungen über solche Contracte, welche man unilaterales bey denen Juristen nennet, das ist, in welchen nur das eine Theil unter denen Personen, welche die Handlung geschlossen haben, etwas zu leisten verbunden wird, z. E. wenn jemand wegen eines Darlehns, oder geschenehen Schenkung u. klaget, und würde man gewiß sehr lachen, wenn jemand aus einem Pacht- oder Kauf-Briefe eine Klage nach Wechsel-Recht anzustellen sich unterfangen wolte.

Will aber jemand nach Wechsel-Recht klagen, so mus er einen Wechsel-Brief in Händen haben, und wer dergleichen nicht hat, der ist folglich nach Wechsel-Recht zu klagen nicht befugt, LUDOVICI Einleit. zum Wechs. Proc. P. 3. 199.

Wechsel-Sensalen.

Diese werden in Frankreich Agens de Banque & de Change, in Holland Mackelaers, in Italien aber Sensali genannt. Welches letztern Nahmens man sich auch heutiges Tages auf denen teutschen Wechsel Plätzen zu bedienen pfleget.

Es ist aber ein Wechsel-Sensal eigentlich, eine auf einem Wechsel-Platz durch Obrigkeitliche Autorität verordnete und verpflichtete Person, und mithin ein Mittels Mann zwischen zweyen Wechsel-schließenden Kaufleuten oder Wechsellern. Dessen Amt darinnen besteht: daß er nachfrage und untersuche, wer Geld auf Wechsel zu geben, oder zu nehmen habe, es sey nun auf diesen oder jenen Platz, auf kurze oder lange Sicht, Messen oder Jahr-Märkte, und dergleichen.

Bemeldter Personen pflegen sich dannenhero Kaufleute, insonderheit aber Wechseler, gegen eine billige und jedes Orts stipulirte Belohnung zu bedienen, und vernehmen von ihnen, was vor Briefe oder Gelder auf einem Platz vorhanden, damit sie sowohl in Abgebung, als Aufnehmung derselben, ihre Mesures darnach nehmen können.

Es soll aber einem Wechsel-Sensalen vor allen Dingen obliegen, daß er fleißig, gewissenhaft und verschwiegen, auch mit dem ihm verordneten Verdienst zufrieden seye, und daß er niemanden etwas zum Nutzen oder Schaden thue, rede oder negotiire, dann durch eine solche Aufführung setz er sich in Credit, daß man sich in allen Vorfällen ihm anvertrauet, und die wichtigsten Commissiones aufträgt, wodurch auch und vermittelt dessen, eines Kauffmanns Nutzen merklich befördert werden kan; da hingegen ein anderer, welcher zu Erspahrung einer kahlen Sensarie, den Wechsel-Sensalen umgeheth, und seine Wechsel-Aditura schließet, zuweilen (wie öftters gesche-

hen) dem Geber des Briefes, solche in dem Preiß des Wechsels doppelt bezahlen muß.

Ein Wechsel-Sensal soll auch nicht interessirt seyn, noch suchen durch Persuasiones, falsche Vorstellungen und Artificien ein oder andern contrahirenden Theil, um seines Nutzens oder Verdienstes willen, zu einem Negotio zu bereden, woraus vermuthlich Schaden, Nachtheil oder wenigstens Verdruß entstehen könnte oder möchte.

Er soll auch aufrichtig und unpartheyisch seyn, und weder recommandiren noch disrecommandiren, und wann je zuweilen viel Geld und wenig Brief auf einem Platz vorhanden, solches nicht allenthalben ausschreyen. Dann solcher gestalten kan er zu Steigerung der Briefe Anlaß geben, und dem Geld-Geber bald einen empfindlichen Schaden zufügen. Im Gegentheil kan er auch, wo wenig Geld und viele Briefe zu finden, dem Brief-Geber zweyfachen Nachtheil cauliren, und zwar erstlich, daß er durch vieles Ausbieten der Briefe, den Preiß des Wechsels in weniger Zeit um ein merkliches herunter treibet, auch zweytens durch allzuhigig und reiterirte Offerirung derselben, ein oder dem andern an seinem Credit nachtheilig, oder zum wenigsten denen Geldgebern Anlaß geben thut, solcher Brief in Zweifel zu ziehen, und ohne gründliche Ursach mit dem Geld zurück zu halten.

Es soll auch ein Wechsel-Sensal bey denen ihm aufgetragenen Wechsel-Commissionen in Obacht nehmen, daß er in der Proposition weder in einem noch dem andern etwas dazzu noch darvon thue, sondern selbige von Mund zu Mund, von Wort zu Wort vortrage und ausrichte, damit er in keine Verantwortung und Ungelegenheit verfallen möge.

Nicht weniger will ihm auch gebühren, bey Schließung eines Wechsels, in Obacht zu nehmen, ob die Parthey auf eine Mess oder Markt, auf diesen oder jenen Ort, auf kurze oder lange Sicht, und in was Weis tractirt worden, welches er dann, nebst dem bedungenen Wechsel-Cours, mit allen Umständen fleißig zu protocoliren hat, damit bey entstehendem Disput, er alensals Red und Antwort geben, und durch seinen Beweisihum die Partheyen berichten, und auseinander setzen kan.

Der Samuel Ricard meldet in seinem Traité general du Commerce pag. 128. daß über 1000. Courtiers oder Mackelaers (Sensalen) in Amsterdam, die sowohl in Wechseln als Wahren-Handlung gebraucht werden, sich befinden, darunter 375. Christen und 20. Juden, welche verpflichtet sind, und den Eyd der Treue vor denen Herren des Stadt-Magistrats ablegen, als von welchen ihnen diese Aemter anvertrauet werden. Die übrigen, die zwar in einer weit größern Anzahl bestehen, sind Stümpler (die man Been Haasen) Ambulans nennet, die aber doch, ohnangesehen sie weder verpflichtet, noch von dem Stadt-Magistrat angenommen sind, nicht unterlassen, eben wie obige ihre Functiones zu versehen, wann sich aber Streit-Sachen ereignen, so werden selbige bey der Justiz nicht admittirt, oder ihnen einiger Glauben beygelegt, sondern ihre Handlung vor null und nichtig erkläret. Zu Paris sollen deren nach obigen Autoris Bericht 30. seyn, welche man daselbst Agens de Banque & de

de Change nennet, vermög des *Arreiss* von 2. April. 1639.

Dieser Wechsel-Sensalen wegen ist verschiedenes in denen Wechsel-Ordnungen hin- und wieder verordnet: So verordnet die *Nürnbergische W. Ordn. de An. 1654.* Endlich und zum zwölfften, sollen auch die Unter-Käufer bey ihren Pflichten erinnert und vermahnet seyn, so viel Schließung und Bezahlung der Wechsel oder Umsehung der Corrent-Gelder, gegen Banco Valuta dem Tertio zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zu schliessen anlangt, über diese Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten keine partita auffer dem Banco zu zahlen, schliessen, bey Straff von jeder Uberfarth fünfzig Gulden, auch nach gestalten Sachen, Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt grösserer Straffe. Ferner: Dahero wird auch denen verpflichteten Sensalen alles Ernsts verboten, in keinen Wahren-Unterkauf, noch Wechsel, auf Cassa-Zahlung etwas zu schliessen, bey der in der Banco-Ordnung bestimmter Straff und Verlust ihres Dienstes: Solte aber ein anderer, der kein Sensal ist, dergleichen zu thun, sich unterstehen, der solle mit exemplarischer Straff, ja nach gestalten Dingen, mit der Stadt-Verweisung angesehen werden. Vermög eines Hoch Edlen und Hochweisen Rathes der Stadt Nürnberg *Interims-Verordnung des Corrent Banco de dato 30. Jul. An. 1695. conf. die Franckf. W. Ordnung Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & Conclus. Senat. d. 5. Sept. 1666. die Bresl. W. Ordn. Art. 26. HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung, p. 38. 599.*

Weisse.

Ist ein eisernes Instrument, darein die starcken, trogigen und unbendigen Ubelthäter, sonderlich die mit Teufels-Künsten umgehen, die Schlösser aufblasen, und sonst sich leicht von Ketten und Banden loswirkeln können, gespannt, Arm und Beine ihnen ziemlich weit von einander geschlossen werden, daß sie nichts vorzunehmen vermögen, was zu ihrer Erledigung dienet, sondern stille sitzen müssen.

Westphälischer Friedens-Schluss.

Nach dem Religions-Frieden ist der Westphälische Friedens-Schluss erfolgt, welcher also kan beschrieben werden, daß er sey eine Convention, welche theils zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen unter sich, theils zwischen dem Römischen Reich, dem König in Frankreich und dem König in Schweden An. 1648. in Westphalen auf ewig getroffen worden, darinnen der erwünschte Friede in Deutschland wieder herbracht, die Religions-Sachen und andere den teutschen Staat angehende Affairen, ja auch sonst viel andere Dinge determiniret worden.

Hierbey ist zu mercken, daß dieser Friedens-Schluss ebenfals eine Convention genennet werde, und ein Fundamental-Gesetz sey, so ferne er viel Sachen definiret, welche den statum publicum angehen; so ferne er aber die mittelbahren Unterthanen concerniret, kan er auch wohl ein Gesetz im eigentlichen Verstande genennet werden.

Dieser Friede ist theils, wie gesagt worden, zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen, theils zwischen dem König in Frankreich, und dem König in Schweden An. 1648. in Westphalen geschlossen worden.

Dieses recht zu verstehen, so ist zu wissen, daß ob gleich der Religions-Friede geschlossen worden, so haben dennoch die Protestirende und Römisch-Catholische immerdar wieder einander eine heimliche Jalousie geheget, bis endlich selbige Anno 1618. in einen öffentlichen Krieg ausbrach, welchem Kriege der König in Schweden und König in Frankreich immisciret wurden. Nachdem nun das teutsche Reich lang genug mit dieser Krieger-Unruhe geplaget worden; so ist endlich zu Hamburg verglichen worden, daß mit Frankreich zu Münster; mit Schweden aber zu Dñabrück, in Westphalen die Negotiation vom Kayser und denen Ständen vorgenommen werden sollte, welche auch An. 1648. durch Gottes Gnade nach vielen und grossen Difficultäten zu Ende gebracht worden.

In welchem Jahr auch zwey Friedens-Instrumenta, eines zu Münster, so zwischen dem Kayser und den Ständen mit Frankreich, das andere aber zu Dñabrück mit der Cron Schweden in Lateinischer Sprache aufgesetzt, und den 24. Octobr. unterschrieben worden, von welchem letztern allhie vornemlich gehandelt wird, weil das erste den Teutschen Staat nicht so sehr angehet.

Darauf erfolgte der Executions-Recess, welcher zu Nürnberg An. 1649. aufgerichtet, und dem *R. A. de An. 1654.* inseriret worden. Es musste aber der so genandte Executions-Recess um der Schweden willen aufgerichtet werden, welche ihre Bölder nicht eher aus dem Reich führen wolten, bis alles vollzogen worden, worüber man sich bey dem Friedens-Schluss vereiniget hatte.

Dieser Friede ist auf ewig geschlossen worden. Es hat zwar Pabst Innocentius X. wegen der darinnen secularisirten Kirchen-Güter und anderer denen Päbsten unanständigen Puncten wieder diesen Frieden protestiret, auch zu solchem Ende eine Bulle publiciret, es wurde aber diese Protestation wenig regardiret, und dessen ungeachtet der Friede auf ewig bestetiget.

Nur wäre zu wünschen, daß durch den IV. Articul des Ryswickischen Friedens, verb.

Doch soll die Römisch-Catholische Religion in dem Stande bleiben, wie sie jezto ist &c.

dem Dñabrückischen Friedens-Schlusse kein Eintrag geschehen, und man desfalls Protestantischer Seite Ursache zu queruliren bekommen hätte; dannenhero auch davon im 12. Præliminar Articul, so zum Grund des Friedens zwischen denen hohen Alliirten und der Cron Frankreich hatte sollen geleyet werden, erwöhnet wird, daß der vierte Articul des Ryswickischen Friedens die Religion betreffend, bis zu denen Haupt-Tractaten ausgelegt verbleiben soll, *Elect. 7. p. 505.*

Der Inhalt dieses Friedens-Schlusses bestehet fürzlich darinnen:

- 1.) Die ersten III. Articel handeln von einer allgemeinen Amnestie und Restitution.
- 2.) Der IV. Articel handelt von der Satisfaction des Chur-Fürsten von der Pfalz, welcher mit der letzten Stelle im Chur-Fürstl. Collegio verlies nehmen musste, in gleichen wie es mit Baden, Croy, Nassau und andern daselbst benamnten Dertern sollte gehalten werden.

3.) In

- 3.) In dem V. Artickel sind vornemlich die Religions-Streitigkeiten beygelegt worden.
- 4.) In dem VI. Artickel wurde Schweiß vor eine freye Republice erklärt.
- 5.) Der VII. Artickel handelt vornemlich von den Reformirten, daß sie denen Lutheranern in allen Stücken gleich geachtet werden solten.
- 6.) Der VIII. Artickel ist vor andern zu remarquiren, weil darinnen die Reichs-Stände in dem freyen Exercitio der hohen Landes-Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen auf ewig confirmiret worden.
- 7.) Im IX. Artickel stehet verschiedenes, was zu denen Commerciis, der Brabantischen Bulle und Zöllen gehöret.
- 8.) Im X. Artickel hat die Cron Schweden ihre Satisfaction erhalten.
- 9.) Der XI. Artickel zeigt, was der Chur-Fürst von Brandenburg wegen Pommern vor eine Satisfaction bekommen habe.
- 10.) Im XII. Artickel wird gehandelt, wie es mit Mecklenburg,
- 11.) und im XIII. Artick. wie es mit Lüneburg solle gehalten werden.
- 12.) Im XIV. Artickel hat man abgefunden den gewesenen Administrator in Magdeburg, Marggraf Christian Wilhelm.
- 13.) Im XV. Artickel, was Hessen-Cassel vor eine Satisfaction bekommen.
- 14.) Im XVI. und XVII. Artick. wurden unterschiedene Sachen abgemacht, welche zur Execution gehören.

Wer von dem Westphälischen Friedens-Schluß accurate Nachricht begehret, der consulire des Herrn Geheimen Raths HOFFMANN *Biblioth. Jur. pub. p. 179.* worinn er eine ausführliche und sehr o:dentliche Nachricht giebt, indem er

- 1.) die Schriften erzehlet, welche von denen Reichs-Staats-Sachen handeln, die sich von Zeit des Religions-Friedens an bis auf die Böhmishe Unruhe zugetragen haben, und einiger massen in die Westphälische Friedens-Sachen einschlagen.
- 2.) Die Schriften, welche besonders von denen wegen Chur-Fürst Gebhards zu Eöln entstandenen Unruhen handeln.
- 3.) Die Schriften, welche die Straßburgische Unruhen, wegen Ausschließung der Evangelischen Dom-Herren und zwiespaltigen Bischoffs-Wahl, angehen.
- 4.) Die Schriften, welche die öffentliche Uneinigkeiten zwischen denen Evangelischen und Catholischen betreffen.
- 5.) Die Schriften von verschiedenen Catholischen Rathschlägen wider die Evangelischen.
- 6.) Die Schriften, so die Ursachen des 30. jährigen Krieges berühren.
- 7.) Die Schriften von denen Böhmischn und Pfälzischen Unruhen.
- 8.) Die Historien des Böhmischn Krieges.
- 9.) Noch andere Schriften von denen Unruhen in Böhmen, Schlesien und andern Deisterreichischen Erb-Landen.
- 10.) Die Schriften von Vertreib- und in die Nacht-Erklärung des Chur-Fürsten zu Pfalz.

- 11.) Die Historien des 30. jährigen Krieges überhaupt, und
- 12.) einzelner Stücke desselben.
- 13.) Die Schriften wider den Pragischen Frieden und
- 14.) die Schriften für den Pragischen Frieden.
- 15.) Die Schriften von der Historie des Westphälischen Friedens.
- 16.) Die Schriften, so das teutsche Friedens-Werk, besonders die Westphälische Friedens-Tractaten betreffen.
- 17.) Die verschiedene Auflagen und Übersetzungen des Westphälischen Friedens.
- 18.) Die, so über einen oder etliche Artickel, und endlich
- 19.) die, so über den ganzen Westphälischen Frieden geschrieben haben.

Alle diese recensirte Schriften dienen zu einer völligen Verständniß des Westphälischen Friedens, vid. MOSERS teutsches Staats-Recht, *Part. I. p. 392. 399.*

Wetterfreye Güter.

Es sind dieses gewisse im Osnabrückischen beslegene Güter, welche ihren Nahmen von dem Schulden-Hof zu Wetter, dessen Gerichtbarkeit sie unterworfen gewesen, haben. Sie gehörten vor diesem an das Stifft zu Heerse, es hat sie aber die Aeltestin von diesem Stifft an Osnabrück verkauft. Die vormahligen Grafen von Ravensperg hatten die Gerichtbarkeit darüber, und wurden in dieser Absicht: Edle Vogte, und das Gericht selber, die oedle Vogtey genannt. Aber auch solches ist durch einen Vergleich, welchen An. 1674. der damalige Bischoff zu Osnabrück Ernst August mit Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg getroffen, an Osnabrück gekommen; Von diesen Gütern hat der Herr LUDOLF in *Observat. Forens. Obs. 155.* einige Nachrichten beygebracht, woraus wir die Beschaffenheit derselben, nebst denen Rechten und Pflichten der Besizer kürzlich anführen wollen.

1.) Die Wetterfreyen sind, was ihre Person anbetrifft, freye Leute, und können hingehen, wohin sie wollen, ohne dadurch ihre Freyheiten und Vorzüge zu verlieren, *Reuterey-Rechnung de A. 1566. p. 228* ibi: „und seynd die Güter mit freygen Lüden beset.“ *Hofsprach de An. 1590. p. 273.* ibi: „Die Hausgenossen bitten ein Urtheil, was ein Mann geronnen habe, der auf dem Pflicht Tag jährlich erscheine und halte. Wird durch die Zwölffe zu Recht eingebracht, daß dieselbigen sich mögen wenden in die vier Dertter der Welt, und des Amts Wetter nicht versagen,“ oder wie es in denen *Bekräftigungen de An. 1672. und An. 1730. p. 279. und p. 284. S. 2.* heisset: „Wer jährlich aus den Freyen auf dem Pflicht-Tag erscheinet, derselbe soll sich mögen wenden und kehren in die vier Dertter der Welt, und das Amt Wetter nicht verleugnen; es ist ihnen auch erlaubt, andere Klöster, adeliche und Marck-Güter zu besizen, doch müssen sie in solchem Fall jährlich vor dem Genuß der Wetterischen Frey- und Gerechtigkeiten zur Urkund einen Schilling an das Amt geben; *Hofsprach p. 275.* „Was ein Freyer, der auf Clossier, Juncker oder Marck-Gütern sitzet, jährlich zu thun schuldig, darauf erklant, seyen schuldig, die solcher Frey- und Gerechtigkeiten genieffen

genießen wollen, jährlich zu geben Urkund einen Schilling, sie sitzen auf was Güter sie wollen, „add. Bekräftig. p. 280. und p. 285. § 9. Wer sich aus dieser Freyheit heraus und hineinkaufen will, muß drey Schilling erlegen; Hoffsprach, p. 274. „Item ferner gefragt, wann einer in dieser Freyheit ein oder daraus wolte, was er darum thun soll, darauf erkläret, daß derselbe drey Schilling ausgeben, davon ein Schilling dem Amt-Meyer, ein Schilling dem Vogt, und ein Schilling den zwölf Geschwornen, zukommen solle. „add. Bekräftig p. 280. und p. 284. §. 6.

2) In Absicht ihrer Güter aber werden sie denen übrigen Eigenbehörigen gleich gehalten; Attestat. de An. 1716. p. 289. ibi: „Inmassen denn auch beglaubet hierdurch bekundet wird, daß die so genannte Wetter-Freyen (ausser persönlicher Freyheit) gesamt ihren Gütern als würckliche Eigenbehörige nach Ravensbergischen Eigenthums-Recht sich angeschicket haben, und darnach gehandelt, und mit ihnen verfahren worden sey.

3) Sie haben ihren jährlichen Gericht- oder Amts-Tag, welcher der Pflicht-Tag genannt wird: Bekräftig. p. 279. und p. 284. §. 1. daß wir den gewöhnlichen Pflicht-Tag auf unserm Meyer-Hof zu Wetter jährlich und alle Jahr, wenn sonderlich keine Verhinderung einfält, des Dienstags nach Michaeli halten lassen wollen. Von welchem sie ohne erhebliche Verhinderungen bey Straffe drey, und bey den Geschwornen sechs Schilling nicht ausbleiben dürfen, Hoffsprach p. 275. „Befragt; wann einer ausbliebe, und seine Pflicht-Tage nicht hielte, auch seinen Urkund nicht bezahlete, was der verbrochen, darauf eingebracht, wann der Hausgenossen einer ungehorsam ausbliebe, oder sich nicht vernothsamen ließ, soll man pfänden auf drey Schilling; aber so einer von den Geschwornen ausbliebe, soll man auf sechs Schilling pfänden. Bekräftig. §. 12.

4) Sie bezahlen von ihren Gütern einen jährlichen Pacht. Hoffsprach p. 277. „Vorbehaltlich die gebührliche Pacht, so sie uns und unserm Stiff jährlich zu geben schuldig, ungeschwächt und unverbrüchlich. „Keuterey-Rechnung p. 288. „Seben, dem Stiff Heerse Jahr öher besondere Pacht.

5) Ein neuer Besitzer muß die Lehn-Waare oder den Weinkauf erlegen. Attestat. de An. 1716. p. 289. „Es wird hiermit der Wahrheit zu Steuer attestiret, wie sich sowohl in denen bey hiesiger Königlich Cammer vorhandenen Keuterey-Rechnungen und sonstigen Urkunden des Amts Ravensberg befinde, daß die an das Stiff Dsnabrück 1664 cedirte Wetter-Freyen, so oft solche Städte mit neuen Colonis, mann- oder weiblichen Geschlechts besetzt werden, dieselbe in Ein- und Auffahrts-Gelder oder Weinkauf . . . an das Amt Ravensberg allemahl bezahlet haben, und solche Gelder in gedachten Rechnungen unter einer besonderen Rubrique berechnet seye. „Gleicher Weise mußten sie auch einer neuerwehltten Abtiffin zwanzig Reichs Thaler zur Erkennung oder Recognition verehren. Hoffsprach p. 277. Auch in allerwege allen unserm am Stiff Heerse Nachkommen, neuen erweltten und angehenden Abtiffin mit zwanzig Thaler Verehrung zuerkennen. „Dergleichen Verehrung auch in denen

Bekräftigungen, doch ohne Benennung der Summe, wiederholet worden, wenn es zum Beschluß also heisset: Vorbehaltlich auch Uns, und unsern Nachkommen am Stiff Dsnabrück, wann die zur Regierung treten, mit einer Verehrung gehorsamlich, zuerkennen. „Nicht weniger muß ein Wetterischer Freyer, wenn er sein Kind von dem einen Gut auf das andere bringet, dem Vogt-Herrn etwas erlegen. Hoffsprach p. 273. „Wann ein Freyer ein Kind von dem einen freyen Gut auf das andere bringe, was dem Edlen Vogt-Herrn davon gebühre, darauf durch die Zwölffe zu Recht einbracht, man seye schuldig dem Vogt, so der Vogt-Herr in dero Zeit zu Buer haben werde, zu geben einen Sartuches Wammes, oder einen Thaler davor; „Bekräftig. §. 4.

6) Sie müssen dem Edlen Vogt-Herrn zwey Tage frohnen. Hoffsprach, p. 273. ibi: Daß man schuldig seye dem Edlen Vogt-Herrn zwey Dienste zu thun, einen bey Graß und einen bey Stroh, bey Sonnen ein und aus. „Bekräftig. §. 3. Daß sie aber dem Guts-Herrn annoch zu mehrern ordentlichen und ausserordentlichen Diensten verpflichtet seyn müssen, ist zu schließen aus der Urkunde de An. 164. p. 290. in welcher dem von Hammerstein einige Wetterische Freye, „mit aller Zugehör, Recht und Gerechtigkeiten, an Eigenthum, Pfächten, Schulden, Weinkauf, Ordiaurii, und Extraordinarii-Diensten, Urkunden zc. abgetreten werden.

7) Sie müssen ihrem Landes-Herrn einen Tag die Folge leisten. Hoffsprach, p. 274. „Ferner gefragt, wann der Landes-Herr, als Bischoff zu Dsnabrück in Noth käme, wie weit ihm dieselbige zu folgen schuldig, darauf zu Recht durch die zwölf Geschworne erkläret, seyen schuldig Hohermeldem Fürsten dem Bischoff in Noth-Sache zu folgen einen Tag bey Sonnenschein aus und zu Haus. „Bekräftig. §. 8. „Wenn wir als der Landes Fürst es nöthig haben solten, uns die Freyen zu folgen schuldig seyn einen Tag.

8) Bey dem Absterben eines gebohrnen Wetter-Freyen ist dem Herrn sein oberstes Kleid verfallen, bey einem andern aber muß ein Schilling zur Urkunde gegeben werden. „Hoffsprach p. 274. „Wann einer von dem freyen Gut verstorbt, was der Hochwürdigden Frauen zu Heerse oder ihren Castellanen davon zukomme, durch die Zwölffe darauf einbracht, es komme davon der Hochwürdigden Frauen zu das oberste Kleid, es sey Mann oder Frau, und musse dasselbe in diesem Amt-Hof auf den Pflicht-Tag gebracht werden. „(In denen beyden Bekräftigungen wird §. 5. noch hinzugefüget: „oder sonst durch dessen Werth redimiret und bezahlet werden) Von denen so in Rechten gebohren, aber die nicht darinn gebohren, sollen Ihrer Gnaden einen Schilling zur Urkunde geben; „Unterlässet der Erbedieses Kleid, auf den Pflicht-Tage in den Hof zu bringen, so wird aus des Verstorbenen Gütern doppelt so viel weg gesändet. Hoffsprach, p. 77. „Wann einer verstorbe binnen Jahr und Tag und das oberste Kleid auf diesem Pflicht-Tag in diesen Hof nicht bracht, was der verbrochen habe, darauf die Zwölffe zu Recht eingebracht, da solches geschehen, daß man alsdenn in die Güter taste,

Walbes de An. 1425. Bey LUNIG Reichs. Arch. spicil. secul. II. Theil p. 1603. seqq. wird angeführet, daß die zwölff unter dem Forstmeister stehende Förster mit einer Hube beliehen werden, wenn es p. 1607. heisset: Und wäre es, daß ein Förster abgienge, so soll der Forstmeister seinen ältesten Sohn in die Hube setzen bis an seinen Ober. Herren, und wäre aber der älteste Sohn unwendig Landes, so sollte er darnach seinen ältesten Sohn einsetzen, der Lehenber wären, bis daß der älteste zu Lande queme, so sollte man ihm dann seines Rechten gönnen. „ Ob man aber die von SCHILT. in seiner Diff. de Curia Dominica angeführte Jagehoube auch hierher zu rechnen, kan man nicht sagen. Bey denen Nürnbergischen Reichs. Waldungen besaßen die Förster ebenfals ihre Forsthuben & E. in der Urkunde Ludovici Bavari de A. 1331. ap. LUNIG Reichs. Arch. Vol. XIV. p. 88. „ Es soll auch je ein Förster auf seiner Forsthube sitzen. „ und derselbe Förster soll auch pfänden in derselben Forsthube. „ Welches auch in dem privilegio Carl des IV. de A. 1355. und der Bekräftigung der Sächsischen Bulle ap. LUNIG. c. l. p. 99. wiederholet ist: Quilibet etiam Forestarius super manso suo forestali, qui vulgariter Forsthob nuncupatur tenebitur residere. vid. Zettel. Güter und Herrn KÖHLER Diff. de Castro Imperii Forestali Brunn. Eine gleiche Beschaffenheit hatte es auch mit dem in Pago Rhenenli belegenen Reichs. und Königs. Forst zu Dreyeichen, worüber dem Hoch. Gräflichen Hause Ysenburg kraft der auf selbiges gebrachten Reichs. Bogten zu Münzenberg, die Wildbanns. Obrigkeit vorbehaltenlich des dem neulich ausgestorbenen Hoch Gräfl. Hause Hanau daran zukommenden sechsten Theils zustehet, und es solche vom Kayser und Reich zu Lehn trägt, wie solches alles mit mehrem in dem in Sachsen Ysenburg contra Schönborn im Jahr 1736. zu Offenbach gedruckten gründlichen Bericht von dem uralten Reichs. und Königs. Forst zu Dreyeichen ic. ausgeführet und mit lauter archivalischen Urkunden bestärket worden. Diesem Bericht sind nun zugleich einige alte Nachrichten, worunter der Wildbanns Weisthum auch bey LUNIG Teutschen Reichs. Archiv. Spicileg. secular. II. Theil, p. 1617. seq. anzutreffen ist, von denen zu diesem Forst gehörigen Wildhuben beygefüget worden, woraus wir die Eigenschaft dieser Huben mit wenigen erörtern wollen.

1) Die Wildhubener werden durch die Herren Grafen von Ysenburg oder deren Bevollmächtigte mit diesen Huben auf der Schloß. Brücke zum Hayn in Beyseyn der Ysenburgischen und Hanauischen Wild. Förster, auch zweyer oder mehrer Wildhubener beliehen. **Ordnung und Form. Leyhung der Wildhubener p. 73. n. 3.**

2) Sie müssen bey solcher Belehnung einen Eyd der Treue schweren. *ibid.*

3) Sie besizen das Mey. Gericht zu Langen, und weissen auf selbigem zu Recht. In dem Wildbanns. Weisthum de An. 1338 c. l. N. 11. p. 86.

4) Sie vererben diese Wildhuben. Wenn aber mehrere Erben darzu vorhanden sind, so müssen sie einen Lehn. Träger unter sich ausmachen, welcher solche in aller Nahmen empfängt, und dieserwegen das Gericht mit besizet. **Ordnung und Form. Leyhung, p. 73.**

TOM. II.

5) Sie können solche an andere hintwiederum verpachten oder verleyhen. *cit. Wildbanns. Protocol. v. Sachsenhausen.*

6) Auch ihr Recht darüber an andere abtreten, doch muß solches gerichtlich bekräftiget werden.

7) Sie dürfen überhaupt solche unter gleichen Rechten veräußern, doch muß solches mit Wissen und Willen des Herrn geschehen. Die Vertheilung ist ihnen zwar auch erlaubt, doch nicht weiter als in vier Theile. *Wildbanns Weisthum. c. l. p. 84.*

8) Ihre Güter haben das Recht einer gefreyten Zuflucht, *Wildbanns Weisth. p. 84.*

9) Die Wildhubener haben einiges Mast. und Beholungs. Recht. *cit. Wildbanns Weisthum c. l.*

10) Sie müssen bey der Empfangung ihrer Huben ein gewisses Empfang. Geld geben. **Ordnung und Form Leyhung, p. 73.**

11.) Sie bezahlen einen jährlichen Zinsf. *Wildb. Weisth. p. 85.*

12) Auch sonst noch einige Abgifften, *ibid. p. 84.*

13) Ihre Wohnungen sind mit dem Besherbergungs. Recht in Absicht des Kayfers beschwert, welche sie deswegen in Bau. und Wesen zu unterhalten schuldig sind, das Holz dazu aber in der nechsten Mark hauen dürfen. *Wildbanns Weisth. c. l. p. 84.*

14) Sie verlihren den Gebrauch ihrer Wiesen, wenn sie solche verwildern, und mit Gehölz überwachsen lassen, *cit. Wild. Weisth. p. 85.*

Ubrigens ist zu merken, daß mit der Anhörung des Meygedings zu Langen auch in denen Bessizern dieses Gerichts verliehene Wildhuben in Vergessenheit gerathen, und heutiges Tages von denen Inhabern nicht mehr empfangen werden, sondern die vormahls darauf haftende Abgifften mehrentheils auf die ganze Gemeinde eines jedwedem Orts geschlagen worden.

Wilderer.

Werden sonst auch Wild. Schützen, Wildprets. Diebe genennet. Was die Bestrafung derselben anbetrifft, so können die Wildprets. Diebe, und diejenigen, so selbige herbergen, hauffen, hegen, und das Wildpret oder die Häute wissentlich von ihnen kauffen, ingleichen andere Ubertretere der Jagd. Ordnungen und Waid. Wercks. Mandaten, nach Befindung der Umstände, entweder mit einer Geld. oder Gefängnis. Straffe, oder aber mit der Landes. Verweisung, oder, auf verspührter Beharrlichkeit, Troß und Widerspenstigkeit, gar mit einer Leibes. Straffe belegt werden, wann nur allenthalben die Proportion zwischen dem zugesügten Schaden und der Straffe fleißig in acht genommen, und disfalls nichts wider die Billigkeit verhänget wird, *SECKENDORF in teutschen Fürsten. Staat, part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 446.*

Ob aber auch so gar die Wilderer oder Wildprets. Dieb am Leben gestraffet werden können? darinnen kommen die Rechts. Lehrer nicht mit einander überein; sintemahlen einige solches schlechterdings negiren, und dafür halten, es seye sehr grausam und unbillig, ja der gesunden Vernunft entgegen, einem nach dem göttlichen Ebenbild geschaffenen

AAAAAA

Schaffenen Menschen, um eines unvernünftigen Thiers oder Bestie willen, so noch in seiner natürlichen Freiheit herum gehet, und in keines, mithin auch des Wildbanns-Herrn, Dominio und Possession ist, einfolglich auch an solchem Wild kein Diebstahl begangen werden kan, sogleich das Leben zu benehmen, da doch zwischen der Straffe und dem Verbrechen eine Proportion seyn solle, dergleichen aber zwischen einem wilden Thier und dem Leben des Menschen keines wegs ist, MYLER. ab EHRENBACH. *de principib. & statib. Imper. part. 2. cap. 73. §. 12.* BACHOV. ad TREUTLER. *Vol. 2. disput. 20. th. 3. lit. A.* HOPP. & SCHNEIDEWIN ad §. 12. *Inst. de R. D.*

Derer Meinung auch in dem Sächsischen Land-Recht, *Lib. 2. art. 61.* gegründet, wo also stehet:

Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vogel, und über alle wilde Thiere, darum haben wir des ein Urkund von Gott, daß niemand sein Leben an diesen Thieren verwürcken kan.

Womit auch der Schwaben-Spiegel *Lib. 1. tit. 36. §. 2.* übereinkommt, wo es also heist:

Kein Richter soll einem sein Leib gar nehmen, weder um Gewild, noch um Vogel noch um Fisch.

Add. SAMUEL PUFFENDORF *de Jur. Natur. & Gent. lib. 4. cap. 6 & 7.*

Andere machen diesen Unterscheid, ob nemlich in denen Jagd-Ordnungen und Patenten keine gewisse Straffe darauf gesetzt, oder ob eine gewisse Straffe darinnen determiniret zu finden; in dem erstern Fall tragen sie es auf eine willkührliche Straffe an, so entweder in einer Geld-Buß, oder in der Landes-Verweisung, oder aber auch nach befindenden Umständen, in dem Staupenschlag bestehet; in dem letztern Fall aber gehen sie, wann das Wildpretschießen zum drittenmahl wiederholet, mithin der Wilderer dardurch dergestalt incorrigible worden, daß von ihm keine Besserung zu hoffen, wegen der mit unterlauffenden äuffersten Verachtung seiner Herrschafft oder Obrigkeit, auch auf die Todes-Straffe, HARPPRECHT ad §. 12. *J. de R. D. n. 304.* MOHR *de Jur. venand. part. 1. c. 4.* worbey sie aber zum Theil noch dieses præsupponiren, daß der Wilderer wegen des ersten und andern Schusses, schon gestrafft worden, HARPPR. *c. 1. n. 319* welchem aber andere hien innen nicht beypflichten.

Deme sey nun aber, wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß nach heutiger Gewohnheit in Teutschland, das Wildpretschießen und Verkauffen für ein maleficisches Verbrechen geachtet werde, einfolglich, befindenden Dingen und Umständen nach, zuweilen auch mit dem Leben abgestrafft werden könne; und dieses nicht ohne Ursach, weil diese Bestrafung nicht sowohl wegen des geschossenen Wildes, als vielmehr der verächtlichen Hintansetzung des herrschafftlich und obrigkeitlichen Gebots geschieht, wie denn auch in dem göttlichen Gesetz die Verachtung und der Ungehorsam gegen den Obern, am Leben bestrafft worden, wie aus *Deut. XVII. 12. & 1. Reg. III. 2.* mit mehrern erhellet, und ist solchemnach bey Andictirung der Straffe, nicht sowol ad delicti quantitatem, auf den Werth des Wildes, als viel-

mehr ad qualitatem delicti, auf die Beschaffenheit des Verbrechens, nemlich auf die muthwillige Ubertretung des oberherrlichen Gebots zu sehen, und auf diese Weise wird eine Proportion seyn, zwischen dem Leben des Menschen, und diesem Verbrechen ratione qualitatis; Hienächst wann gleich kein Diebstahl an der Sache selbst, oder derselben Inhaber und Besizer geschieht, so ist jedoch schon genug, daß die einem Fürsten oder Herrn zustehende Jagens-Gerechtigkeit dadurch gehemmet, mithin der Usus oder Gebrauch demselben intervertirt und abgestriekt wird, anertogen auch in Ansehung des Gebrauchs, so einer in dieser oder jener Sache hat, ein Diebstahl beschehen kan; immassen dann auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des V. *art. 169.* hiervon nicht undeutlich Ziel und Maas giebet; dann nachdem dieselbe verordnet,

daß die, so aus Weyhern oder Behältnissen Fische stehlen, denen Dieben gleich zu straffen seyn, welches dann auch um gleichmäßiger Ursach willen, von denenjenigen zu sagen, die aus einem beschlossenen und vermachten Ort, oder Thier-Garten, Wild zu stehlen sich unterfangen, vid. *GAIL. 2. O. 68. num. ult.* hänget er gleich dieses mit an; daß, wann einer aus einem fließenden un-eingefangenen Wasser, das einem andern zustünde, Fisch fienge, derselbe an seinem Leib und Gut, nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, zu bestraffen seye; Woraus dann deutlich abzunehmen, wie ein Wilderer oder Wildpred-Schütz, nach Maßgebung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, bestrafft werden könnte.

Und dieser Meinung sind unter vielen andern zugethan STRYK. *in U. M. ad π. tit. de A. R. D. §. 3.* NOE MEURER *Tr. von Forst und Jagd-Recht, L. 2. Rubr. welcher gestalt die Forstliche u. SECKENDORF in teutschen Fürsten-Staat d. cap. 3. pag. 446.* WESTENHOLZ *Dissertat. de Jurisd. forestal. cap. 5. §. 72. seqq.* CARPL. *prax. Crim. quast. 84. num. 38.*

Jedoch soll eine Herrschafft nicht leicht in solchem Fall mit der Todes-Straffe verfahren, sondern so viel nur immer möglich, die Selindigkeit vormalten lassen, es wären dann solche beschwerliche Umstände vorhanden, um welcher willen, andern zum merklichen Exempel und Abscheu, die Todes-Straffe erlanct werden müste; als wann die Wildprets-Diebe etwa Mord und Rauberey darbey getrieben, oder denen Jagd-Bedienten selbst den Tod gedrohet, und heimlich nachgestellet, oder das Wildschießen oft und vielfältig wiederholet, und solches ein grosses und nachhastiges importire, zumahlen wann sie solchen Verbrechens halber bereits ein und das andermahl abgestrafft, mithin dadurch dergestalt incorrigible worden, daß von ihnen keine Besserung mehr zu hoffen, WEHNER. *Obs. pract. VOC. Forst, EVERHARD. Vol. 1. Consil. 10. num. 42.* ZIEGLER *de jur. venand. §. 36.* ERTEL *Tr. de jurisdict. infer. lib. 2. c. 7. Obs. 8.*

Solchemnach hat ein Richter bey Untersuchung und Bestrafung solchen verbotenen Wildprets-schießens auf nachfolgende Umstände zu sehen:

1.) Was

- 1.) Was den Wildpret-Schützen zum Wildschiesßen angetrieben? ob er es aus Zorn, weiln er etwa Schaden davon gelitten, oder aus Nutzen oder Muthwillen gethan? und obs nicht ein schädlich Wild gewesen?
- 2.) Ob einer zwar im Sinn gehabt, in des andern Wald zu gehen, und das Wildpret diebischer Weiß zu fangen und zu pürschen, es ihn aber wiederum gereuet.
- 3.) Ob er in grosser Theurung und Hungers-Noth, sein Leben zu erhalten, Wildpret gefangen oder geschossen?
- 4.) Ob er nach einem Hirschen oder andern Wildpret zwar geschossen, es aber nicht getroffen oder bekommen?
- 5.) Ob es nicht gefunden Wildpret gewesen, so von einem andern erschossen, oder im Winter erfrohren?
- 6.) Ist die Person anzusehen, ob sie honnett oder von geringer Condition, jung oder alt?
- 7.) Ist der Ort zu consideriren, ob es in der besten Wildfuhr, in der Suß, oder aber nur im äussern Holz geschehen?
- 8.) Ob der Wildpret-Schütz solch Verbrechen öfters wiederholet, und ob er schon einmahl wegen dergleichen Verbrechen bestraffet und abgemahnet worden?
- 9.) Ob er mit gewehrter Hand und Vorsatz sich zu wehren, oder nur dem Jagd-Herrn zum Fort und Schimpf gepürscht habe?
- 10.) Ist die Zeit in consideration zu ziehen, obs nemlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zur andern verbotenen Zeit geschehen, wann das Thier gesetzt oder ein säugendes Kalb hat?
- 11.) Muß die Anzahl der geschossenen Wildstück überleget, anbey auch weiters inquirirt werden.
- 12.) Ob vieles davon in seinen Nutzen gekommen?
- 13.) Was er davon lucrirt oder davon participirt?
- 14.) Ob er sich gegen denjenigen, der ihn ertappt, und pfänden, oder zur Haft bringen wollen, mit Waffen gewehrt, denselben verwundet oder gar getödtet?
Item
- 15.) Ob er nebst dem Wildschiesßen auch geraubet, gemordet, und andere Ubelthaten mehr im Wald, oder sonsten begangen?

Und nach Befinden dieser und anderer Umständen muß sodann die Straffe andicirt werden, CARPZOV. *prax. crim. quast.* 87. RUDINGER. *Cent. 5. Obs. 64.* KLUGER BEAMTER *part. 1. iii. 34. §. 15.* DOEPLER. *theatr. penal. Sc. Cap. 44. n. 93.*

Hieraus ist zu schliessen, daß auch die Tortur bey denen Wildpret-Schützen nicht so leichtlich anzurathen, damit nemlichen das Mittel die Wahrheit zu erforschen, nicht schwehret und unerträglich, dann die Straff selbst, gemacht werden möge, worvon mit mehrern bey dem ERTEL *Observ. politic. jurid. Equestr. part. 2. Observ. 14.* nachzulesen, allwo die Frage erörtert wird: Ob man einem Wildpret-Schützen, welcher in eines Reichs-Cavaliers eigenthümlichen Forst betreten worden, mit der würcklichen peinlichen Tortur ankommen könne, auch ob die Anschraubung des Daumen-

Stocks für eine wahre Tortur zu halten seye?

Wiewohl, wann dieselbe sich also vergangen, daß sie sich bey diesem Verbrechen, laut vor angeführten, schon öfters betreten lassen, und gar schon vielleicht ein Urpbed geleistet, dieselbe aber wieder gebrochen, oder sonsten gefährliche Drohwort wider herrschafftliche Jagd-Beamte ausgestossen, ja denenselben etwa schon gar nachgestellt haben, bey diesen und noch andern dergleichen vorwaltenden momentosen Umständen, nicht abzusehen, warum ihnen, im Fall sie auf dem Ablaugnen verstockter Weiß beharren, nicht die Tortur solte zuerkannt werden, und, nachdem man ihnen laut obigen bey dergleichen aggravirenden und beschwehrenden Umständen, und da zumahlen keine Besserung bey ihnen zu hoffen, nicht gar an das Leben kommen könne, CARPZOV. *prax. crim. quast. 119. n. 52. §. 53.* WESTENHOLZ *c. 1.*

Noch mehrers aber soll ein Richter, deme dergleichen Verbrechen zu bestraffen zustehet, von ungewöhnlichen grausamen und unmenschlichen Straffen abstrahiren, sondern wenn ja eine Lebens-Straffe anzudictiren, es bey dem Schwerd oder Strang, oder andern in dem heil. Röm. Reich herkommlichen Straffen bewenden lassen. Dahero die That eines gewissen Erg-Bischoffsens zu Salzburg höchst mißzubilligen, welcher einen armen Bauersmann, der einen halb todten Hirschen, so in sein Feld gegangen, und ihme Schaden gethan, niedergemacht, und mit denen Seinigen verzehret, in die Hirschhaut stecken, auf dem Markt jagen, und von denen Hunden zerreißen lassen, darauf er aber von Gott gestrafft worden, daß er stracks des andern Tages, auf der Jagd vom Pferd, durch eine ihme plötzlich zugekommene Krankheit, gefallen, den Hals gebrochen und gestorben, ZEILER. *Epistol. 72.* CYRIAC SPANGENBERGER *von rechtmäßigen Jagen, fol. 45.*

Nicht weniger ist auch dieses höchst mißzubilligen, daß man die Menschen, die gleichwohl vernünftige Creaturen Gottes, auf die unvernünftige Hirschen anschmiedet, und dieselbe also durch Hecken und Stauden über Stein und Felder gleichsam zusezen und zerreißen läßt, mithin selbige mit äußerster, unerhörter, und erbärmlicher Marter, auch höchster Desperation und Verzweiflung vom Leben zum Tod richtet, KNIPSCHILD. *de nobilit. lib. 3. cap. 5. num. 331.* BESOLD. *thesaur. pract. voc. Jagen.*

Dann der Hirsch, wann er hinausgelassen wird, ruhet weder Tag noch Nacht, ausser wann er ermüdet, lauffet durch unwegsame Dertter, und durch die dicken Wälder, damit er sich von seiner auf ihme habenden Last befreyen möge, wird er deren nicht los, so laufft er über Berg und Thal, durch Hecken und Stauden, wälzet sich in denen unstätigen Lachen herum, schwimmt durch das Wasser, tringet durch die dornicht und stachlichte Hecken und Zäun, so daß er den auf ihn geschmiedeten armen Menschen oft erbärmlich zerfleischt und in Stücken zerreißt, welcher dadurch in Verzweiflung geräth, wovon HERMANNUS HOFMANN in *Lycurg. Germ. moribus informat. cap. 45. num. 9.* ein merckwürdiges Exempel anführet, da man in der Wetterau Anno 1606. in Monat May einen solchen Hirschen in der Saat weiden gesehen, auf welchem ein Mann mit Ketten verwahrt gelegen, ganz blutig mit zerrissenen Kleidern, und zerfleischten

fleischten Leibe, der ohne Unterlaß geruffen: Ach nehmet mir doch mein Leben, daß ich der unerträglichen Straff, die ich nun in dem dritten Tag ausgestanden, abkommen möge. Worbey er meldter HOFFMANN also ausruffet: O anima! si in desperationem incidisti, quam terribilem institues querelam in extremo iudicio contra iudicem tuum secularem, quem non corporis tui sanguine satiare potuisti, sed temet ipsam, quæ ad immortalitatem condita es, ad mortalem interitum reservatam videbis. Das ist: O arme Seele! wann du in Verzweiflung gerathen bist, was wirst du nicht für eine erbärmliche Klage am jüngsten Gericht wider deinen weltlichen Richter anstellen, welchen du nicht mit deinem Blut hast sättigen können, sondern dich, die du zur Unsterblichkeit erschaffen, noch darzu zum ewig und immer währenden Verderben aufbehalten sehen must, add. MAIER Tr. de jur. Venand. cap. 14. th. 4.

Anderere mehrere dergleichen unbillig und grausame Straffen erzehlet DOEPLER. theatr. pan. & execut. crimin. cap. 44. allwo er unter andern Erwähnung thut eines Herzogs zu Mayland Galeatus Sfortia genannt, welcher einen seiner Unterthanen, so einen Haasen geschossen, gezwungen, denselben mit Haut und Haar roh zu fressen, der aber daran gestorben. König Henricus II. und Richardus I. in Engelland, haben denen Wildpret-Schützen die Augen ausstechen, und die membra genitalia abschneiden lassen. Als L. Domitius Land-Pfeger in Sicilien war, und ihme eine grosse wilde Sau fürgebracht war, hat er den Hirten, der solche gefället, für sich kommen lassen, und ihn gefragt, wie und womit er sie umgebracht? Als er nun befunden, daß es mit einem Schwein Eisen geschehen, hat er ihn alsbald aufhengen lassen; Dann es hat dieser Land-Vogt kurz zuvor ein gemein Edict und Verbot ausgehen lassen, daß bey Verlust seines Lebens niemand in der ganzen Insul ein mörderlich Gewehr tragen solle, die grausame Raubereyen abzuschaffen, die bis daher in der Insul gewesen, dardurch sie auch bey nahe verwüestet worden. Es hat auch einstmahl ein Herr seiner Unterthanen einen, weilm er ein wild Schwein gefället, zur kalten Winters-Zeit in den Rhein gejagt, darinnen er lange stehen müssen, bis er eingefroren, welches ihme sein Lebetag an der Gesundheit geschadet. Ein anderer Herr hat auch einen Bauern um deswillen nackend anbinden und erfrieren lassen, vid. SPANGENBERG de usu & abus. Venat. § 7. WOLF. Tom. 2. Lection. memorabil. fol. 920.

Solche Herren nennet ALPHONSUS à CASTRO L. 1. de potestat. leg. pan. cap. 6. grausame Tyrannen und Wüterich, welche einen Hirschen mehr æstimirn und höher halten, als eines Menschen Leben; und JOH SARISBERIENSIS in Tr. de nug. curios. Lib. 1. cap. 6 heisset sie hostes humanæ naturæ, conditionis suæ immemores, divini iudicii contemptores, die, wann der Tod mit seinem Netz fährt, gemeiniglich dem Strick des höllischen Jägers zu theil, und ein fettes Wildpret des Satans werden, wornach die bösen Geister ihre schwarze Finger und Klauen lecken.

Ubrigens thun die Herrschaften am besten, wann sie alle Jahr durch öffentliche Mandata verbieten lassen, daß niemand, dem es nicht gebühret, bey

grosser und empfindlicher Straffe zu jagen und zu pürschen sich unterstehen soll, weilen viele durch solcherley Verbot abgeschreckt werden, BECKS Tr. de Jurisd. Forest. p. 224. § 99. Autoris Juristische Observat. über allerhand besond. und in Praxi vorkommende merckwürd. und curieuse Casus Obs. 1. ZOBEL. Differ. Jur. commun. & Saxon. part. 4. differ. 10. num. 12. in fin.

Wirths-Haus.

Was ein Wirths-Haus und ein Wirth sey, ist einem jeden bekandt. Doch ist davon zu unterscheiden eine Herberge, welche man an einem Ort haben kan, wo eben kein Wirths-Haus ist. Also ist ein blosser Kruger, Zapffen-Wirth, Bier- und Wein-Schenck nicht gleich auch ein Gast- und Tavern-Wirth, und ist ihnen nicht durchgehends zugelassen Gäste, als etwa nur auf einen Trunk ohne Geniessung warmer Speise; weniger Einstellung der Pferde, zu setzen, auch keine Hochzeit- und Kind-Tauff-Mahle zu übernehmen; Ja es seynd bey den Römern solche Dorffs- und andere Winkel-Wirthe auf dem Land vor so verdächtigt gehalten worden, daß man von ihnen nicht viel grössern Staat, als von den Dieben gemacht, dergleichen doch zugelassene Gast-Wirthe in den Städten nicht zu befahren gehabt, L. 1. §. 1. nau. caup. stab.

Es sind aber solche Wirths-Häuser entweder publica oder privata. Dann ob schon fast durchgehends, besonders in Mark-Zeiten, die Inwohner einer Stadt Gäste aufnehmen, und sie mit Essen und Trincken versehen, so sind doch solche Beherbergere keine Wirthe, oder ihr Haus ein öffentlicher Gast-Hof zu nennen, sondern derjenige verdient solchen Nahmen, deme von Herrschafft wegen erlaubt ist, Gäste anzunehmen, der es auch zu jeder Zeit gegen des Gastes Zehrung exerciret, und zum Zeichen seines Rechts einen Schild aushänget, und sich davon nennen lästet, v. g. der Gast-Wirth zum goldenen Adler, zum rothen-schwarzen- und weissen Ross ic. wiewohl diese Zeichen eben nicht einen öffentlichen Gast-Wirth machen, sondern dienen nur denen Fremden zur Nachricht, daß daselbst ein Wirths-Haus sey, und ihnen darinn einzukehren frey stehe, RHETIUS Diff. de Hospitatura, c. 1. n. 4.

Das Recht Wirthschafften, Wein- und Bier-Schencken anzurichten, wird in Teutschland unter die Regalia gezählt, BESOLD. Tbes. VOC. Gast. Andere aber schreiben es der Jurisdiction, wieder andere dem mixto Imperio zu, BESOLD. d. l. KLOCK. de arar. L. 2. c. 19. n. 6. da doch derjenige, welcher eine Wirthschafft concediret, hiedurch weder in einer Civil-Sache recht spricht, noch ein iudicatum exquiret, und wird daher einer Stadt-Obrigkeit, vermöge ihrer General-Obliegenheit, das gemeine Beste zu beobachten, zugeschrieben, WEHN. VOC. Vogrey, BESOLD. d. l. Dann ob es schon eine res meræ facultatis zu seyn scheint, Gäste aufzunehmen und zu beherbergen, und de Jure Civili ein jeder, der nur will, eine Wirthschafft anstellen kan, so wird es doch heut zu Tag unter die Ehehafften gerechnet, und nicht mehr pro re meræ facultatis gehalten, sondern dependiret von Obrigkeitlichen Consens, KNIRSCH. de Jur. Civ. Imp. Lib. 2. c. 5. n. 164.

Es leidet auch zuweilen der Zustand des gemeinen

nen Stadt-Wesens nicht, daß alle Burger und Bauern Wirthschaft treiben, sondern man braucht auch andere Leute, die von ihrer Profession leben. Dahero wird man an den meisten Orten, wo ordentliche Wirths-Häuser und Tavernen zu finden, in acht nehmen, daß sie solches Recht private exerciren, und ausser ihnen niemand Wirthschaft zu treiben verstattet werde. Es soll aber auch sonst niemand leichtlich zur Wirthschafts-Treibung gelassen werden, der nicht ein Burger ist, oder das Burger-Recht erlangt hat. Dann wer den Nutzen von der Wirthschaft hat, soll auch billig burgerliche Beschwerden tragen, MEV. ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 2. Dahero ist denen Fremden und Ausherrischen, die eine Zeitlang sich in der Stadt aufhalten, nicht vergönnet, Wirthschaften zu treiben, wo sie nicht die burgerlichen Onera übernehmen: Noch weniger denjenigen, die unter dem Nahmen der Wirthschaft allerley liederliches Huren-Gesind aufnehmen, und eine Huren-Wirthschaft treiben, massen dergleichen von Obrigkeit wegen ohne Gewissens-Verletzung gar nicht geduldet werden kan, KLOCK. de arar. Lib. 2. c. 146. n. 7.

Wo aber dergleichen Wirthschafts-Treibung per Privilegium, oder sonst concedirt worden, so geschiehet es entweder personaliter, so lang derjenige lebet, der diß Recht erlangt hat, es würden dann die Erben und Nachkommen in dem Privilegio gemeldet: oder realiter und erblich, und wird ein Erb-Gast-Haus genannt, bleibet auch das Recht so lang darauf, als der Platz der Wirthschaft währet, wann auch schon das Wirths-Haus abgebrannt, oder vom Feind verheeret wäre, L. 93. de contr. empt. Es ist aber auch von einem solchen öffentlichen Wirth, der einen offenen Schild aushänget, zu wissen, daß er wider seinen Willen einen Fremden, der bey ihm ein Lehren will, aufnehmen müsse, weil solche Zeichen nichts anders seynd, als Einladungen zur Einlehre, L. 1. §. ibi BART. W. naut. caup. stab. STAMM. de serv. pers. L. 2. c. 16. n. 13. welches auch auf die Wirthe, die keine Zeichen aushängen haben, extendiret RHEZ. d. diff. c. 3. §. 2.

Wittums-Güter.

Es ist aus denen Conciliis, der Novel. 67. c. 2. auch sonst bekannt und wird von denen Lehrern des geistlichen Rechts mit mehrem erläutert, daß keine Kirchen durfften erbauet und geweyhet werden, bevor sie mit einem hinlänglichen dote oder ihr gemidmeten Gütern zu ihrer und der Geistlichen Unterhaltung versehen waren. Siehe ZIEGLER de dote ecclesiae. So heisset es, um aus einer ungehligten Menge nur ein Exempel anzuführen, in der Urkunde de An. 1029. ap. GUICHENON Bibliothec. Sebus. Cent. 1. n. 62. p. 115. edit. HOFFMANN. Antequam ad consecrationis gratiam pedem verterent, dixerunt nullo modo Ecclesiam Catholicam posse benedici, nisi sub nomine dotis; Convenit autem mihi, ut iussionibus eorum obtemperarem, & sponsorem ipsam ecclesiam in nomine Domini, ex proprio meo constituens ibi, secundum posse meum, ex redditibus meis &c. Diese der Kirche gemidmete Güter wurden auch bisweilen dotalitium Ecclesiae genannt, wie aus denen von du FRESNE h. v. angeführten Zeugnissen erhellet.

CHARTA GORZIENSIS de An. 761. Dotalitium quo Pipinus Rex dotavit Ecclesiam Gorzientem in die, qua dedicata est. Das teutsche Wort Wittum schiekt sich zu beyden Benennungen, indem solches so wohl den dorem als das dotalitium anzeigt. Siehe Herr WACHTER in gloss. h. v. Und werden diesem zu Folge in denen Kirchen gewidmete dotes oder dotalitia im Teutschen Wittum genannt, und die Besitzer, welchen solche hinwiederum von der Kirche eingegeben worden, heissen deswegen: Wittums-Bauern. ERTEL in praxi Aurea lib. II. Cap. 35. obs. 1. schreibt von solchen Gütern folgendes: „ In Schwaben und Bayern werden fast in allen Dörffern gewisse zur Kirchen geschlagene Güter gefunden, insgemein Wittumb genannt, weil sie zur Kirchen gewidmet sind, und die Bauern, so darauf sitzen, oder selbige anbauen, heisset man Wittums-Bauern. MANZ ad 1. lib. 2. Tit. 1. §. 8. n. 13. seqq.

WITTISCALCVS.

Er hat seinen Nahmen von dem Engel-Sächsischen Wite, welches eine Strafe oder mulctam anzeigt, wie denn noch im Enalischen Witfree oder Witfree von Geld Strafen frey heisset, und wird auch das teutsche Wetten in diesem Verstande in dem Sprichwort: Mit dem Tode wetzet man dem Richter und büffet dem Kläger, an noch gebraucht; und von scalchein Diener. Sein Amt bestunde darinn, daß er die Urtheil exsequirte, und die angefügten Geld-Straffen eintrieb. L. Burgund. Cap. 76. §. 1. de Wittiscalcis. Comitum nostrorum querela processit, quod alicui in populo nostro eiusmodi praesumptionibus abutantur, vt pueros nostros, qui judicia exsequuntur, quibusque mulctam jubemus exigere, & caede conlidant, & sublata jussu Comitum pignora non dubitent violenter auferre. Etc. &c.

Wörtelleyen.

Heist so viel als Wäschereyen, Dicenteren, en. z. E. es sind unnütze Wörtelleyen gewesen.

Z.

Zaun-Gerichte.

Über die Gerichte binnen Zauns. An manchem Ort finden sich einzelne Höf, Meyer oder Güter, welche von der universal-Jurisdiction exemirt und befreyet sey, und worauf einem andern die Gerichtbarkeit zukommt. Diese Jurisdiction ist dem Gut dergestalten anhängig, daß sie sich weiters nicht extendiret, als die Markungen, Pfahl oder Zäuner eines Hofes gehen, sondern gleichsam innerhalb den Zaun eingeschlossen ist, deswegen wird sie auch genennet Jurisdictio circumsept, JOH. KÖPPEN. Decis. 48. pr. STRYK. Dissert. de Jurisd. circumsept, cap. 1. num. 21. 22. seqq.

Hierbey ist zu mercken, daß die Zaun-Gerichte oder Gerichtbarkeit nicht nur in Civil-Fällen statt habe, sondern auch Fräiße Actus in sich enthalten könne, wie mit vielen Argumentis deduciret STRYK. cit. dissert. cap. 3. welches auch die Märckische